

B u n d e s r a t
Direktorin

Berlin, den 28. Juni 2018

Erläuterungen
zur
Tagesordnung

der 969. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 6. Juli 2018, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

			<u>Seite</u>
1.	Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 265/18 Ausschussbeteiligung	- A/S -	1
2.	Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 266/18 Ausschussbeteiligung	- In -	2
3.	Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 267/18 Ausschussbeteiligung	- In -	3

...

- | | | | | |
|----|--|---|-----------------|---|
| 4. | Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen
Musterfeststellungsklage | | | |
| | | gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG
Drucksache 268/18
zu Drucksache 268/18
Ausschussbeteiligung | - R - | 4 |
| 5. | Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der
Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates über die elektronische
Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union | | | |
| | | gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG
Drucksache 256/18
Ausschussbeteiligung | - EU - | 5 |
| 6. | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 3 Absatz 3 Satz 1) | | | |
| | | gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Länder Berlin, Brandenburg,
Bremen, Rheinland-Pfalz, Thüringen
und Hamburg
Drucksache 225/18
Drucksache 225/1/18
Ausschussbeteiligung | - R - FJ - In - | 6 |

7.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes bei Rauschtaten			
		gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Freistaates Sachsen Drucksache 204/18 Drucksache 204/1/18 Ausschussbeteiligung	- R - In -	7
8.	Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Mehrehe			
		gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Freistaates Bayern Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Bayern Drucksache 249/18 Drucksache 249/1/18 Ausschussbeteiligung	- R - FJ -	8
9.	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des sozialen Mietrechts (Mietrechtsmodernisierungsgesetz)			
		gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 300/18		9

10. Entschließung des Bundesrates zur **steuerlichen Förderung der betrieblichen Ausbildung**

Antrag des Freistaates Bayern
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m.
§ 15 Absatz 1 und
§ 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 277/18

10

11. Entschließung des Bundesrates zum **Bürokratieabbau im Steuerrecht**

Antrag des Freistaates Bayern
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m.
§ 15 Absatz 1 und
§ 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 278/18

11

12. Entschließung des Bundesrates - **Nachrüstung von Diesel-Kfz** mit wirksamen Stickoxidkatalysatoren

Antrag der Länder Berlin und
Brandenburg
Drucksache 236/18
Drucksache 236/1/18
Ausschussbeteiligung

- V k - G - R -
- U - W i -

12

13. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Grundgesetzes**
(**Artikel 104c, 104d, 125c, 143e**)
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 165/18
Drucksache 165/1/18
Ausschussbeteiligung
- Fz - AV - FJ -
- In - K - R -
- U - Vk - Wi -
- Wo -
- 13
14. Entwurf eines Gesetzes zur **Weiterentwicklung des Teilzeitrechts** -
Einführung einer **Brückenteilzeit**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 281/18
Drucksache 281/1/18
Ausschussbeteiligung
- AIS - FJ - FS -
- Wi -
- 14
15. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Tiergesundheitsgesetzes** und
des **Bundesjagdgesetzes**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG
Drucksache 257/18
Drucksache 257/1/18
Ausschussbeteiligung
- AV - U -
- 15

	<u>Seite</u>
16. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 206/18 Drucksache 206/1/18 Ausschussbeteiligung	- In - Fz - 16
17. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 258/18 Drucksache 258/1/18 Ausschussbeteiligung	- R - K - Wi - 17
18. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 207/18 Drucksache 207/1/18 Ausschussbeteiligung	- Vk - Fz - U - - Wi - 18
19. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Akkreditierungs- stellengesetzes und der Gewerbeordnung	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 208/18 Ausschussbeteiligung	- Wi - 19

20. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung **bewachungsrechtlicher Vorschriften**

gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 209/18
Drucksache 209/1/18
Ausschussbeteiligung

- Wi - In -

20

21.

- a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Ein moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt - **Mehrjähriger Finanzrahmen 2021 - 2027**
COM(2018) 321 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 166/18
Drucksache 166/1/18
Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - AV -
- FJ - Fz - In -
- K - U - V -
- Wi -

21a

- b) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des **Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027**
COM(2018) 322 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 167/18
Drucksache 166/1/18
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - Fz -
- Wi -

21b

	<u>Seite</u>
c) Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union COM(2018) 325 final; Ratsdok. 8357/18	
gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 168/18 zu Drucksache 168/18 Drucksache 166/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - U - - Wi - 21c
d) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union COM(2018) 327 final; Ratsdok. 8359/18	
gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 169/18 zu Drucksache 169/18 Drucksache 166/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - U - - Wi - 21d
e) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten COM(2018) 324 final; Ratsdok. 8356/18	
gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 245/18 Drucksache 166/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - R - 21e

22.

- a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des **grenzüberschreitenden Vertriebs von Investmentfonds** und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013
COM(2018) 110 final; Ratsdok. 6987/18

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 73/18
zu Drucksache 73/18
Drucksache 73/1/18
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - R -
- Wi -

22a

- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den **grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds**
COM(2018) 92 final; Ratsdok. 6988/18

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 72/18
zu Drucksache 72/18
Drucksache 72/1/18
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - R -
- Wi -

22b

23. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten**
COM(2018) 238 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 170/18
zu Drucksache 170/18
Drucksache 170/1/18
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - R -
- Wi -

23

24. a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993, der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der **EU-Verbraucherschutzvorschriften**
COM(2018) 185 final; Ratsdok. 7876/18

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 153/18
zu Drucksache 153/18
Drucksache 153/1/18
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - R -
- Wi -

24a

b)	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG COM(2018) 184 final; Ratsdok. 7877/18		
	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 155/18 zu Drucksache 155/18 Drucksache 155/2/18 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - R - - U - Wi -	24b
25.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung) COM(2018) 234 final; Ratsdok. 8531/18		
	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 192/18 zu Drucksache 192/18 Drucksache 192/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - In - - R - U - Wi -	25
26.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden COM(2018) 218 final; Ratsdok. 8713/18		
	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 173/18 zu Drucksache 173/18 Drucksache 173/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - In - - R - U - Wi -	26

27. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische **Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel** in Strafsachen
COM(2018) 225 final
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 215/18
Drucksache 215/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - In - R -
- Wi -
- 27
28. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der **Sicherheit der Personalausweise** von Unionsbürgern **und der Aufenthaltsdokumente**, die Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen in Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit ausgestellt werden
COM(2018) 212 final; Ratsdok. 8175/18
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 182/18
zu Drucksache 182/18
Drucksache 182/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - In - R -
- 28

29. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die **Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe**
COM(2018) 209 final; Ratsdok. 8342/18
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 191/18
zu Drucksache 191/18
Drucksache 191/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - AV -
- In - R - U -
- Wi -
- 29
30. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Beteiligung, Begegnung und Befähigung - eine neue **EU-Strategie für junge Menschen**
COM(2018) 269 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 195/18
Drucksache 195/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - FJ -
- 30
31. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Eine neue **europäische Agenda für Kultur**
COM(2018) 267 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 193/18
Drucksache 193/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - K - Wi -
- Wo -
- 31

32. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Förderung der automatischen **gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen und Abschlüssen der Sekundarstufe II** sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland
COM(2018) 270 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 210/18
Drucksache 210/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - FJ - K -
- Wi -
- 32
33. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur verstärkten Zusammenarbeit bei der **Bekämpfung von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten**
COM(2018) 244 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 219/18
Drucksache 219/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - G - K -
- 33
34. a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Auf dem Weg zur automatisierten Mobilität - eine **EU-Strategie für die Mobilität der Zukunft**
COM(2018) 283 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 185/18
Drucksache 185/1/18
Ausschussbeteiligung
- EU - In - R -
- U - Vk - Wi -
- 34a

- b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Typgenehmigung** von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/... und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009
COM(2018) 286 final; Ratsdok. 9006/18

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 186/18
zu Drucksache 186/18
Drucksache 186/1/18
Ausschussbeteiligung

- EU - In - U -
- Vk - Wi -

34b

35. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des **transeuropäischen Verkehrsnetzes**
COM(2018) 277 final; Ratsdok. 9075/18

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 252/18
zu Drucksache 252/18
Drucksache 252/1/18
Ausschussbeteiligung

- EU - In - U -
- Vk - Wi - Wo -

35

36.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt COM(2018) 340 final	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 224/18 zu Drucksache 224/18 Drucksache 224/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - G - - U - Wi -	36
37.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 COM(2018) 296 final; Ratsdok. 9185/18	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 250/18 zu Drucksache 250/18 Drucksache 250/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - G - U - - Vk - Wi -	37
38.	Achtzehnte Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 177/18 Drucksache 177/1/18 Ausschussbeteiligung	- AV -	38

			<u>Seite</u>
39.	Erste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung und der BVL-Aufgabenübertragungsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 178/18		
	Ausschussbeteiligung	- AV -	39
40.	Achte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 199/18 (neu)		
	Drucksache 199/1/18		
	Ausschussbeteiligung	- U - In - Wi -	40
41.	Verordnung zum Erlass der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 216/18		
	Drucksache 216/1/18		
	Ausschussbeteiligung	- U - AV - G - - Vk - Wi -	41
42.	Dreizehnte Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 200/18		
	Ausschussbeteiligung	- Vk -	42

			<u>Seite</u>
43.	Sechste Verordnung zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (6. CDNI-Verordnung - 6. CDNI-V)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 201/18 Ausschussbeteiligung	- <i>Vk - U</i> -	43
44.	Verordnung über die Umsetzung der Auskunftspflicht und die Ausgestaltung der Informationen nach dem Transparenzgesetz (Rückbaurückstellungs-Transparenzverordnung)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 202/18 Drucksache 202/1/18 Ausschussbeteiligung	- <i>Wi - U</i> -	44
45.	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 203/18 Ausschussbeteiligung	- <i>Wi - AIS</i> -	45
46.	Wahl eines Stellvertreters für den gemeinsamen Vertreter im Europäischen Datenschutzausschuss gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz (2017)		
	gemäß § 17 Absatz 1 BDSG Drucksache 198/18 Drucksache 198/1/18 Ausschussbeteiligung	- <i>In</i> -	46

	<u>Seite</u>
47. Benennung eines Mitgliedes für den Beirat Deutschlandstipendium beim Bundesministerium für Bildung und Forschung	
gemäß § 12 StipG i.V.m. § 5 StipV Drucksache 769/17 Drucksache 275/18 Ausschussbeteiligung	- K - 47
48. Vorschlag der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz für die Ernennung von Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof	
gemäß § 149 GVG Drucksache 288/18 (neu) Ausschussbeteiligung	- R - 48
49. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht	
Drucksache 253/18 Ausschussbeteiligung	- R - 49

TOP 1:

Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

Drucksache: 265/18

Das Arbeitsförderungsrecht enthält eine Reihe von befristeten Regelungen, deren Gültigkeit verlängert werden sollen, damit die Maßnahmen auch weiterhin zur Verfügung stehen.

Maßnahmen der Assitierten Ausbildung (§ 130 SGB III) können laut derzeit geltendem Recht noch bis zum 30. September 2018 beginnen. Damit steht das Instrument, das auch im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gilt, letztmals für das im Sommer 2018 beginnende Ausbildungsjahr zur Verfügung. Um breitere Erkenntnisse über die Wirkung der Assitierten Ausbildung gewinnen und auf dieser Grundlage dauerhaft über die Zukunft des befristeten Instruments beraten und entscheiden zu können, soll mehr Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz und dem Integrationsgesetz wurde der Zugang zu bestimmten Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III (§§ 131, 132 SGB III) für Personen ausgeweitet, denen der Aufenthalt in Deutschland gestattet worden ist und die eine gute Bleibeperspektive haben. Dies gilt zum Teil auch für Geduldete und für Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel. Diese Ausweitung ist derzeit bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Die zukünftige Ausgestaltung des Zugangs dieser Personengruppen zu Leistungen der aktiven Arbeitsförderung befindet sich in einer breiten politischen Diskussion. Für die Beratungen und die Umsetzungen ihrer Ergebnisse soll hinreichend Zeit bestehen.

Die Sonderregelung zum Saison-Kurzarbeitergeld im Gerüstbauerhandwerk (§ 133 SGB III) ist zurzeit bis zum 31. März 2018 befristet. Ohne eine Verlängerung würde die Regelung in der nächsten Schlechtwetterzeit ab Herbst 2018 nicht mehr gelten. Das bisherige spezifische System der Winterbauförderung im Gerüstbau soll unter Anpassung der maßgeblichen Tarifverträge in das gesetzliche Regelsystem des Saisonkurzarbeitergeldes überführt werden.

Bei der Erstattung der Nettoausgaben der Länder für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kommt es zu erheblichen Planungsunsicherheiten bei der Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltes, da die Länder für das letzte Quartal überjährig Mittel abrufen können. Durch eine Änderung des § 46a Absatz 3 Satz 2 SGB XII soll sichergestellt werden, dass in jedem Haushaltsjahr Erstattungen für vier vollständige Quartale abgerufen werden.

Bei der Anwendung der Erstattungsregelung des § 136 SGB XII im Jahr 2017 hat sich gezeigt, dass der zeitliche Abstand zwischen dem Ende des Meldezeitraums und dem Meldetermin für eine vollständige Erfassung der in die Erstattung eingehenden Bezieherinnen und Bezieher eines Barbetrags nach § 27b Absatz 2 SGB XII zu knapp bemessen ist. In manchen Ländern konnten die Barbetragsbezieherinnen und Barbetragsbezieher im letzten Monat des Meldezeitraums (Juni 2017) deshalb nicht mehr oder nicht mehr vollständig für die Meldung erfasst werden, die bis zum Ablauf der 35. Kalenderwoche (letzte Augustwoche 2017) an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) abzugeben ist. Dies hatte zur Folge, dass nicht alle für die Berechnung der Höhe des an das jeweilige Land zu zahlenden Erstattungsbetrags zu berücksichtigenden Personen statistisch erfasst werden konnten.

Die EU hat am 26. Oktober 2016 die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verabschiedet. Ziel der Richtlinie ist es, digitale Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich zu machen. Daher sollen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Applikationen öffentlicher Stellen regeln, angeglichen werden. Durch Schaffung transparenter, wirksamer und nichtdiskriminierender Bedingungen sollen Markthindernisse im EU-Binnenmarkt für Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) beseitigt werden. Grundlage hierfür sind die weltweit anerkannten Empfehlungen der Richtlinien für barrierefreie Internetinhalte (Web Content Accessibility Guidelines – WCAG 2.0). Diese Empfehlungen legen fest, wie Websites und deren Inhalte gestaltet sein müssen,

damit sie für Menschen mit Behinderungen barrierefrei nutzbar sind. Die Umsetzung in nationales Recht ist binnen 21 Monaten, also bis spätestens zum 23. September 2018 vorzunehmen.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme im ersten Durchgang angeregt, die Instrumente der Assistierte Ausbildung unbefristet zur Verfügung zu stellen.

Der Deutsche Bundestag hat diese Vorschläge nicht aufgegriffen, sondern nur einige redaktionelle Bereinigungen im Arbeitsförderungsrecht in das Gesetz aufgenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 2:

Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze

Drucksache: 266/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz soll ein Beitrag zur Sicherstellung der aus Artikel 21 GG resultierenden Aufgaben der Parteien bei der politischen Willensbildung geleistet werden.

Hierzu soll die im Parteiengesetz vorgesehene absolute Obergrenze für die staatliche Parteien(teil-)finanzierung von derzeit etwa 165 Millionen Euro auf 190 Millionen Euro angehoben werden. Bei der „absoluten Obergrenze“ handelt es sich um das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien insgesamt höchstens ausgezahlt werden darf. Grundlage hierfür ist der jährlich festzustellende Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben. Dieser orientiert sich einerseits an der Inflationsrate und andererseits an der Kostenentwicklung – zum Beispiel durch Änderungen der politisch-kulturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die Digitalisierung der Kommunikationswege und Medien, der neuen parteiinternen Partizipationsinstrumente (Mitglieder- statt Delegiertenparteitage, Mitgliederentscheide) sowie erhöhte Transparenz- und Rechenschaftsanforderungen. Die neue Obergrenze soll erstmals zum 15. Februar 2019 mit der Festsetzung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 19a Absatz 1 PartG für das Ausgleichsjahr 2018 gelten.

Parallel hierzu sollen die Staatsleistungen, die Wahlkreisbewerber nach § 49b BWahlG pro gültiger Erststimme erhalten, und die Leistungen, die politische Vereinigungen nach § 28 EuWG pro gültiger Stimme bei Europawahlen erhalten, an die Beträge, die die Parteien für jede gültige Stimme erhalten, angepasst werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf eine Initiative der CDU/CSU- und der SPD-Fraktion zurück (vgl. BT-Drucksache 19/2509). Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 40. Sitzung am 15. Juni 2018 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Ausschusses für Inneres und Heimat nach Maßgabe von Änderungen (vgl. BT-Drucksache 19/2734) angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 3:

**Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär
Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz)**

Drucksache: 267/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 31. Juli 2015 wurde der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten zum 1. August 2015 dahingehend erleichtert, dass für den Familiennachzug von bestimmten Voraussetzungen (Sicherung des Lebensunterhalts, Wohnraum und so weiter) genauso abgesehen werden kann, wie dies zum Beispiel bei anerkannten Flüchtlingen der Fall ist.

Mit dem „Asylpaket II“ wurde der Familiennachzug für zwei Jahre ausgesetzt (vom 17. März 2016 bis 16. März 2018). Die Aussetzung bleibt durch das „Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten“ bis zum 31. Juli 2018 weiter in Kraft.

Das vorliegende Gesetz enthält die Folgeregelungen ab dem 1. August 2018, mit denen ein Familiennachzug aus humanitären Gründen im Rahmen eines monatlichen Kontingents von 1 000 Personen vorgesehen ist. In § 36a AufenthG sollen einerseits die humanitären Gründe geregelt werden, die Voraussetzung für den Familiennachzug sind. Hierzu zählen unter anderem die Betroffenheit eines minderjährigen Kindes oder eine ersthafte Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Familienangehörigen im Aufenthaltsstaat. Andererseits sollen auch Ausschlussgründe für den Familiennachzug festgelegt werden. Dazu gehört insbesondere der Ausschluss des Nachzugs zu Straftätern und Gefährdern. Zugleich soll der Nachzug Angehöriger der Kernfamilien zu subsidiär Schutzbedürftigen nach § 36a AufenthG so begrenzt werden, dass die Integration gelingen und die Aufnahmesysteme der staatlichen Institutionen die Aufnahme und Integration bewältigen können.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 968. Sitzung am 8. Juni 2018 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 175/18 (Beschluss)). In der Stellungnahme wurde unter anderem die Bitte geäußert zu prüfen, ob bei der Kontingentlösung ein transparentes, mit den Ländern abgestimmtes Ranking festgelegt werden könne. Ferner wurde darum gebeten, eine Regelung zur Evaluierung in das Gesetz aufzunehmen und die Voraussetzungen und das Verfahren für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten insgesamt klarer und rechtssicherer zu regeln.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 40. Sitzung am 15. Juni 2018 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Ausschusses für Inneres und Heimat (vgl. BT-Drucksache 19/2740) mit Maßgaben angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 4:

Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage

Drucksache: 268/18 und zu 268/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz sieht die Einführung des Rechtsschutzinstruments der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vor. Danach sollen eingetragene Verbraucherschutzverbände die Möglichkeit erhalten, zugunsten von mindestens zehn betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern das Vorliegen oder Nichtvorliegen zentraler anspruchsbegründender beziehungsweise anspruchsausschließender Voraussetzungen feststellen zu lassen (Feststellungsziele). Die Musterfeststellungsklage soll ausschließlich zwischen dem klagenden Verbraucherschutzverband und der beklagten Partei geführt werden. Die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher sollen jedoch die Möglichkeit erhalten, ihre Ansprüche gegen die beklagte Partei mit verjährungshemmender Wirkung und ohne Anwaltszwang zu einem Klageregister anzumelden. Außerdem soll das Musterfeststellungsurteil Bindungswirkung für nachfolgende Klagen der Verbraucherinnen und Verbraucher entfalten. Damit steige die Wahrscheinlichkeit einer einvernehmlichen Regelung aufgrund einer erfolgreichen Musterentscheidung, insbesondere als Grundlage für Einigungen der Parteien im Rahmen der außergerichtlichen Streitschlichtung.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (vergleiche BT-Drucksache 19/2507). Zu dem textidentischen Gesetzentwurf der Bundesregierung hat der Bundesrat in seiner 968. Sitzung am 8. Juni 2018 Stellung genommen, vergleiche BR-Drucksache 176/18 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in seiner Sitzung am 14. Juni 2018 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vergleiche BT-Drucksache 19/2741) in geänderter Fassung angenommen (vergleiche BR-Drucksache 268/18) und den Gesetzentwurf der Bundesregierung für erledigt erklärt (vergleiche BR-zu Drucksache 176/18). Die Änderungen ergaben sich aus der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf. Des Weiteren wurden Vorschläge des Bundesrates aus der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, vergleiche BR-Drucksache 176/18 (Beschluss), aufgegriffen.

Neben einigen lediglich der Klarstellung dienenden Anpassungen, beinhalten die Änderungen insbesondere eine Straffung des Instanzenzuges (erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte bei stets zulässiger Revision), eine Zuständigkeitskonzentration sowie Veränderungen hinsichtlich der An- und Abmeldung von Ansprüchen zum Klageregister. Hinsichtlich der im Vorfeld umstrittenen Klagebefugnis wird nun unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, die Voraussetzungen zur Klagebefugnis erfüllen.

Außerdem hat der Deutsche Bundestag eine begleitende EntschlieÙung gefasst, in der er die Bundesregierung auffordert, bis zum 1. September 2018 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Bekämpfung des Abmahnmissbrauchs im Zusammenhang mit der Datenschutz-Grundverordnung zum Ziel hat; vergleiche BR-zu Drucksache 268/18.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 5:

Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union

Drucksache: 256/18

Die Kommission hat am 23. Februar 2017 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der EU vorgelegt. Durch das Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat der EU dem Vorschlag für die vorgenannte Verordnung zustimmen darf.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 wird das Amtsblatt ausschließlich elektronisch veröffentlicht und, um Echtheit, Unverfälschtheit und Unveränderlichkeit zu gewährleisten, momentan mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur, die gemäß der Richtlinie 1999/93/EG auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt wurde, versehen. Die Richtlinie 1999/93/EG wurde zum 1. Juli 2016 durch die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG abgelöst. Durch die Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 sollen zum einen die Anforderungen an die Authentifizierung mittels elektronischer Signatur an die Terminologie der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 angepasst und zum anderen die Verwendung eines qualifizierten elektronischen Siegels als alternative Form der Authentifizierung des Amtsblatts der EU zugelassen werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt, dem Verordnungsvorschlag im Rat der EU zuzustimmen. Der Vorschlag der Kommission ist auf Artikel 352 AEUV gestützt. Nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes darf der deutsche Vertreter im Rat der EU dem Vorschlag nur zustimmen, nachdem ein entsprechendes Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist. Der Bundestag hat das Gesetz am 7. Juni 2018 verabschiedet.

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen

TOP 6:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 3 Absatz 3 Satz 1)**

**- Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz,
Thüringen und Hamburg -**

Drucksache: 225/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, das Merkmal der sexuellen und geschlechtlichen Identität in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes einzufügen. Hierdurch werde nach Ansicht der antragstellenden Länder das Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen und geschlechtlichen Identität ausdrücklich grundgesetzlich abgesichert. Die Ergänzung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes um dieses Merkmal schütze sowohl die sexuelle Orientierung eines Menschen gegenüber anderen Menschen, als auch das eigene geschlechtliche Selbstverständnis, unabhängig davon, ob das empfundene Geschlecht mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimme. Die Aufnahme der sexuellen und geschlechtlichen Identität in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes stehe für das deutliche Bekenntnis der Verfassung, dass hierauf bezogene Diskriminierungen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung verboten seien. Dies folge aus den unterschiedlichen Rechtfertigungsmaßstäben für Grundrechtseingriffe nach Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 3 des Grundgesetzes. Im Falle einer Differenzierung, die ausschließlich gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes verstoße, gelte der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz mit lediglich abgestuften Anforderungen. Hiernach genügten bereits ein vernünftiger und sachlich einleuchtender Grund zur Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs. Differenzierungen aufgrund eines der in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes genannten Merkmale unterlägen hingegen strengeren Maßstäben.

Dies sei im Falle einer Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen und ge-

schlechtlichen Identität durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits anerkannt. Hinsichtlich des Merkmals der sexuellen Identität habe dies der Gesetzgeber in zahlreichen einfachgesetzlichen Diskriminierungsverboten normiert (so etwa in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, § 75 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes, § 67 Absatz 1 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes, § 9 des Bundesbeamtengesetzes, § 9 des Beamtenstatusgesetzes, § 3 Absatz 1 des Soldatengesetzes, § 36 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, § 19a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Gleiches gelte für die Landesverfassungen der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Saarland, in denen das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot bereits um das Merkmal der sexuellen Identität (vergleiche in Thüringen: „sexuelle Orientierung“) ergänzt worden sei. Eine Erweiterung des Begriffs der sexuellen Identität um den der geschlechtlichen Identität erkenne explizit die Geschlechtervielfalt an und stelle zugleich ein Bekenntnis zu einer geschlechterinkluisiven Rechtsordnung dar.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen,

Demgegenüber empfehlen der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Die Ausschussempfehlungen sind aus **Drucksache 225/1/18** ersichtlich.

TOP 7:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches -
Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes bei Rauschtaten**

- Antrag des Freistaates Sachsen -

Drucksache: 204/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf wird eine ergänzende Klarstellung in § 21 des Strafgesetzbuches (StGB) vorgeschlagen. Damit soll eine Milderung des Strafrahmens regelmäßig ausgeschlossen sein, wenn ein selbst verschuldeter Rausch dazu führt, dass dadurch die Fähigkeit des Täters erheblich vermindert wird, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Für den Fall des Vollrausches (§ 323a StGB) sieht der Gesetzentwurf keinen eigenständigen Strafrahmen mehr vor. Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig in einen Rausch versetzt und in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und dafür nicht bestraft werden kann, weil er wegen des Rausches schuldunfähig war oder dies nicht auszuschließen ist, soll für die in diesem Rausch begangene Tat mit der für diese Tat angedrohten Strafe bestraft werden. Dadurch soll der Schwere der im Rausch begangenen Tat stärkeres Gewicht verliehen werden und insbesondere bei Rauschtaten, die objektiv schwerstes Unrecht darstellten, eine gerechtere Bestrafung ermöglicht werden. Um zu vermeiden, dass die Rauschtat zukünftig mit einer höheren Strafe bedroht wäre, als die der fahrlässigen Tötung durch einen voll schuldfähigen Täter, ist vorgesehen, § 222 StGB so zu ergänzen, dass für Fälle leichtfertiger Tötungen die Obergrenze der Strafe auf zehn Jahre Freiheitsstrafe angehoben wird. Durch eine Änderung des § 74 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird die Zuständigkeit des Schwurgerichts für die Fälle begründet, in denen die im Rausch begangene Tat eines der Verbrechen wäre, die in § 74 Absatz 2 Satz 1 des GVG genannt sind.

Nach Auffassung des antragstellenden Landes führe der Konsum von Alkohol und Rauschmitteln häufig zu Straftaten, weil dieser Konsum geeignet sei, die Hemmschwelle zur Tatausführung erheblich herabzusetzen. Der Rausch könne auch zur Einschränkung oder zum vollständigen Fortfall der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Täters im Sinne der §§ 20, 21 StGB führen. Als Folge werde häufig der nach den §§ 21, 49 Absatz 1 StGB herabgesetzte Strafrahmen bei der Strafzumessung für Straftaten unter Rauschmitteleinfluss zugrunde gelegt. Insgesamt sei die Rechtslage unbefriedigend und geeignet den Eindruck zu erwecken, dass Alkohol- und Rauschmittelkonsum in der Regel zu milderer Bestrafung führten. Insbesondere bei schweren Gewalttaten laufe dies nicht nur dem Rechtsempfinden der lauterer Bevölkerung zuwider, sondern sende auch zugleich ein verheerendes rechtspolitisches Signal an potentielle Straftäter. Die geltende Rechtslage bedürfe daher der Klarstellung und Korrektur.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Die Ausschussempfehlungen sind aus **Drucksache 204/1/18** ersichtlich.

TOP 8:

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Mehrehe
- Antrag des Freistaates Bayern -**

Drucksache: 249/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, auch für ausländische Mehrehen deutsches Aufhebungsrecht zur Anwendung zu bringen. Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass in Deutschland keine polygamen Ehen geschlossen werden können. Zum einen sollen damit die in der Praxis bestehenden Unsicherheiten beseitigt und zum anderen soll auch dem Staat in Form der antragstellenden Behörde die Möglichkeit gegeben werden, bei Mehrehen einzugreifen.

In Deutschland ist Polygamie gemäß § 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verboten, ihre Eingehung ist nach § 172 des Strafgesetzbuches strafbar. Es werde nach Ansicht des antragstellenden Landes gesellschaftlich daher kritisch gesehen, wenn trotz dieser klaren gesetzlichen Wertaussage in Deutschland polygame Ehen gelebt werden, nur weil sie nach ausländischem Recht geschlossen wurden.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, das internationale Privatrecht zu ändern, indem Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche um einen neuen Absatz 4 ergänzt werden soll. Dadurch würde die Anwendbarkeit deutschen Rechts für die Aufhebung von im Ausland geschlossenen polygamen Verbindungen unter der Voraussetzung angeordnet, dass die Ehepartner ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Infolgedessen würden im Ausland geschlossene Mehrehen genauso behandelt wie Ehen, die in Deutschland unter Verstoß gegen § 1306 BGB geschlossen wurden, indem die Aufhebungsvorschriften der §§ 1313 ff. BGB auch für diese zur Anwendung kämen. Die Berechtigung zur Stellung eines Aufhebungsantrags soll damit neben den beteiligten Ehepartnern auch der durch Rechtsverordnung der Landesregierungen bestimmten Behörde zustehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** hat seine Beratungen zu der Vorlage noch nicht abgeschlossen. Der Freistaat Bayern hat jedoch beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der 969. Sitzung des Bundesrates zu setzen und sofort in der Sache zu entscheiden.

Die Ausschussempfehlungen sind aus **Drucksache 249/1/18** ersichtlich.

TOP 9:

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des sozialen Mietrechts (Mietrechtsmodernisierungsgesetz)

- Antrag des Landes Berlin -

Drucksache: 300/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf soll das Wohnraummietrecht, insbesondere der Mieterschutz, an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. Hierzu werden zahlreiche Maßnahmen vorgeschlagen:

- Die Regelungen, die die zulässige Miethöhe bei einem Mietbeginn begrenzen, sollen gestärkt werden.
- Die bislang im Gesetz vorgesehene Befristung der Mietpreisbremse auf fünf Jahre soll aufgehoben werden.
- Die Privilegierung derjenigen Vermieterinnen und Vermieter, die bereits in dem vorangehenden Mietverhältnis eine hohe Vormiete verlangt haben, soll gestrichen werden. Sie sollen künftig den Vermieterinnen und Vermietern gleichgestellt werden, die vor der Wiedervermietung eine Miete unterhalb der sich aus der Mietpreisbremse ergebenden Grenze erzielt hatten.
- Zur Sicherung bestehender Mietverhältnisse soll der Zeitraum, der zur Berechnung der Kappungsgrenze heranzuziehen ist, von drei auf fünf Jahre verlängert werden. Hierdurch soll die Möglichkeit zu Mieterhöhungen eingeschränkt werden, was nach Auffassung des antragstellenden Landes dazu beiträgt, dass die Mieterinnen und Mieter sich die geschuldete Miete dauerhaft leisten können.
- Um die Datenbasis von Mietspiegeln zu verbessern, soll der Bezugszeitraum für die ortsübliche Vergleichsmiete von vier auf zehn Jahre erweitert werden.

- Ferner soll bei Existenz eines qualifizierten Mietspiegels allein dieser als Begründungsmittel für ein Mieterhöhungsverlangen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete anerkannt werden. Ein qualifizierter Mietspiegel soll im Mietprozess wie ein schriftliches Sachverständigengutachten behandelt werden.
- Der Umlagesatz, mit dem die Vermieterinnen und Vermieter die Kosten einer Modernisierung an die Mieterinnen und Mieter weitergeben können, soll im Hinblick auf das deutlich verringerte Zinsniveau von elf auf sechs Prozent abgesenkt werden.
- Zur Mieterhöhung nach einer Modernisierung sollen künftig nur noch energetische Modernisierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Barriereminderung und altengerechten Herrichtung berücksichtigt werden.
- Darüber hinaus soll für die Höhe der Modernisierungsumlage eine absolute Kappungsgrenze von zwei Euro pro Monat je Quadratmeter in einem Zeitraum von acht Jahren eingeführt werden. Abweichend davon soll in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten die Miete nach Modernisierungsmaßnahmen zukünftig die ortsübliche Vergleichsmiete nicht mehr als zehn Prozent übersteigen dürfen.
- Unter der Voraussetzung, dass die Forderungen der Vermieterinnen und Vermieter vollständig befriedigt worden sind, soll Mieterinnen und Mietern die Chance gegeben werden, auch bei ordentlicher Kündigung wegen Zahlungsverzugs ihre Wohnung behalten zu können, wenn die Mietrückstände rechtzeitig ausgeglichen worden seien. Zu diesem Zweck sollen die für die außerordentliche fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs geltenden mieterschützenden Regelungen gelten.
- Ein Verstoß gegen die Regelungen der Mietpreisbremse soll künftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Nach Ansicht des antragstellenden Landes habe sich die Wohnungsmarktlage in vielen Städten und Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren rasant verändert. Vielerorts sei die Nachfrage nach Mietwohnungen stark gestiegen. Der Neubau von Wohnungen werde kurz- und mittelfristig die erhöhte Nachfrage nach Mietwohnungen nicht decken können. Der zunehmende Druck auf den örtlichen Wohnungsmärkten lasse die Mieten steigen. Mit dem Mietrechtsnovellierungsgesetz sei im Jahr 2015 die Mietpreisbremse eingeführt worden. Es habe sich in der Zwischenzeit gezeigt, dass nicht sämtliche

Ausnahmen und Sonderregelungen, die das Gesetz vorsehe, gerechtfertigt seien. Sie seien jedoch verantwortlich dafür, dass die Regelungen über die Mietpreisbremse in der Praxis nicht hätten wirksam werden können. Zu einer hinreichenden Dämpfung der Mietenentwicklung sei es deshalb bislang nicht gekommen.

Mieterinnen und Mieter in den Bestandsmietverhältnissen würden zunehmend mit Mieterhöhungen konfrontiert, die über die allgemeine Entwicklung der Verbraucherpreise und der Löhne hinausgingen. Gleichzeitig würden qualifizierte Mietspiegel in gerichtlichen Verfahren verstärkt in Frage gestellt. Häufiger Streitpunkt sei die Frage, ob der Mietspiegel nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt worden sei. Vor diesem Hintergrund bestehe die Gefahr des schwindenden Vertrauens in die Güte von Mietspiegeln sowie insgesamt eines Verlustes an Rechtssicherheit. Ein weiteres Problem sei, dass immer mehr Mieterinnen und Mieter sich ihre Wohnung nach einer umfangreichen Modernisierung nicht mehr würden leisten können und ihre vertraute Umgebung verlassen müssten, weil sie keine bezahlbare Wohnung in ihrer Wohngegend mehr fänden. Ein Missstand des geltenden Rechts liege auch darin, dass die Rechtsfolgen, die das Gesetz an eine außerordentliche Kündigung und an eine ordentliche Kündigung knüpfe, nicht hinreichend aufeinander abgestimmt seien. Werde Mieterinnen und Mietern wegen Mietrückständen außerordentlich und hilfsweise ordentlich gekündigt, so führe der Umstand, dass sie oder öffentliche Stellen die rückständige Miete nachträglich vollständig ausglich, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht dazu, dass auch die hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung unwirksam werde. Denn die Schutzvorschriften, die insoweit für die außerordentliche Kündigung gälten, seien nach jener Rechtsprechung nicht auf die ordentliche Kündigung anzuwenden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Gesetzentwurf soll in der 969. Sitzung des Bundesrates vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.

TOP 10:

Entschließung des Bundesrates zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Ausbildung

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 277/18

Die Entschließung zielt darauf ab, Ausbildungen, insbesondere im Bereich der Systemgastronomie, der Hotellerie und des Gerüstbaus, steuer- und sozialversicherungsrechtlich attraktiver zu gestalten.

Die Bundesregierung soll mit der Entschließung dazu aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der vorsieht, dass Auszubildende von der Versteuerung und Sozialversicherungspflicht einer freien Unterkunft als Sachbezug befreit werden. Zudem soll die Bundesregierung prüfen, ob Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter 18 Jahren bei der Versteuerung freier Verpflegung entlastet werden können.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Der Gesetzentwurf soll in der Plenarsitzung am 6. Juli 2018 den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.

TOP 11:

Entschließung des Bundesrates zum Bürokratieabbau im Steuerrecht

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 278/18

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, folgende Maßnahmen des Bürokratieabbaus im Steuerrecht zu prüfen und im angekündigten Bürokratieentlastungsgesetz III zu berücksichtigen:

- Neu gegründete Unternehmen sollten von der Pflicht zur Abgabe monatlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreit werden.
- Die Wertgrenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter sollte von derzeit 800 Euro auf 1.000 Euro angehoben werden. Die Sammelpostenregelung, nach der die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern bis 1.000 Euro gleichmäßig über 5 Jahre steuerlich geltend gemacht werden können, könnte folglich entfallen.
- Handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen für Buchführungsunterlagen sollten von 10 auf 8 Jahre reduziert werden.
- Bei Wechseln der Buchführungssoftware sollten die alten Systeme nicht mehr weiterhin betriebsbereit gehalten werden, sondern lediglich der Datenzugriff mittels Datenträgerüberlassung ermöglicht werden müssen.
- Die Regelungen zur Festlegung des Wirtschaftsjahres für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sollten flexibler gestaltet werden.
- Ein Freibetrag für Gewinne aus forstwirtschaftlicher Nutzung sollte wieder eingeführt werden.

Darüber hinaus soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, sich im Rahmen eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland für den Erhalt der Umsatzsteuerpauschalierung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im bisherigen Umfang einzusetzen, da diese keine unzulässige Subvention, sondern eine Verwaltungsvereinfachung darstelle.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Der Gesetzentwurf soll in der Plenarsitzung am 6. Juli 2018 den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.

TOP 12:

Entschließung des Bundesrates - Nachrüstung von Diesel-Kfz mit wirksamen Stickoxidkatalysatoren**- Antrag der Länder Berlin und Brandenburg -**

Drucksache: 236/18

I. Zum Inhalt der Entschließung

Aus Sicht des antragstellenden Landes hat die aktuell eingereichte Klage der Kommission gegen Deutschland wegen zu schlechter Luft vor dem Europäischen Gerichtshof den Handlungsdruck für Bund und Länder deutlich erhöht. Auch in der Begründung des Bundesverwaltungsgerichts zu seiner Grundsatzentscheidung zur Luftreinhalteplanung vom 27. Februar 2018 wird angeführt, dass Ausnahmeregelungen in Gestalt der Einräumung von Übergangsfristen für die Nachrüstung von Dieselfahrzeugen namentlich der Abgasnorm Euro 5 mit geeigneter Abgasreinigungstechnik ein Baustein zur Herstellung der Verhältnismäßigkeit des in Betracht zu ziehenden Verkehrsverbots darstellen können.

Vor diesem Hintergrund zielt der vorliegende Entschließungsantrag auf eine dezidierte Positionierung der Länder zur technischen Nachrüstung von Diesel-Kfz auf Kosten der Hersteller. Die Bundesregierung soll deshalb aufgefordert werden, die Automobilhersteller gemäß dem Verursacher-Prinzip zu einer Hardware-Nachrüstung auf deren Kosten von in Deutschland zugelassenen Dieselfahrzeugen der Euro 5-Norm zu verpflichten. Eine Kostenübernahme soll auch gelten für die voraussichtlich notwendige Nachbesserung der Abgasminderungs-systeme der Euro-Norm 6a bis 6c durch Software Updates. Mit der Verpflichtung der Automobilhersteller zum nachträglichen Einbau von effizienten Abgas-Reinigungsanlagen mit einer Selective Catalytic Reduction (SCR)-Technologie käme die Bundesregierung ihrer Verantwortung nach, sich aktiv für die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in den besonders hoch belasteten Kommunen einzusetzen und gleichzeitig Fahrverbote zu verhindern. Für die Nachrüstung müsse der Bund umgehend die erforderlichen zulassungsrechtli-

chen Voraussetzungen und die für eine zügige Zulassung von Nachrüstungs-lösungen erforderlichen Kapazitäten beim Kraftfahrt-Bundesamt schaffen.

Die hardwareseitige Nachrüstung eines signifikanten Anteils der Flotte von Diesel-Pkw und leichten Lkw, insbesondere der Euro-5-Emissionsnorm, sei technisch machbar und zur Einhaltung der Stickoxidgrenzwerte und damit zur Vermeidung von Fahrverboten in einer Vielzahl von städtischen Räumen erforderlich. Hinsichtlich der Effektivität von Harnstoff-Katalysatoren habe der ADAC Württemberg e.V. nachgewiesen, dass durch Hardware-Nachrüstungen der Ausstoß von Schadstoffen an Euro-5-Dieselfahrzeugen bis zu 70 Prozent (innerorts) bzw. fast 90 Prozent (außerorts) reduziert werden könne. Mit den notwendigen Hardware-Nachrüstungen würden die Verbraucherinnen und Verbraucher geschützt, die sich im guten Glauben an ein umweltfreundliches Antriebssystem ein Diesel-Auto gekauft haben und denen nun ein starker Wertverlust ihres Autos und mögliche Fahrverbote drohen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

Der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung **nicht** zu fassen.

TOP 13:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 104c, 104d, 125c, 143e)**

Drucksache: 165/18

Mit dem Gesetzentwurf sollen durch Grundgesetzänderung die Möglichkeiten des Bundes, den Ländern und Kommunen bei Investitionen Finanzhilfen zu gewähren, erweitert werden. Darüber hinaus soll die verfassungsrechtliche Voraussetzung für eine gesetzliche Erhöhung und Dynamisierung der Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bereits vor dem 1. Januar 2025 geschaffen werden. Zudem sollen Länder künftig auf eigenen Wunsch die Möglichkeit zur Planfeststellung und -genehmigung für Autobahnen und Fernstraßen des Bundes erhalten.

Im Einzelnen:

- Änderung des Artikels 104c des GG (Kommunale Infrastruktur)

Künftig sollen nicht nur finanzschwache Kommunen bei ihren Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur unterstützt werden können. Insbesondere Ganztagschulen und weitere Betreuungsangebote sollen gefördert werden können. Daneben soll die Digitalisierung von Schulen ausgebaut werden.

- Zusätzlicher Artikel 104d GG (Sozialer Wohnungsbau)

Der Bund soll die Möglichkeit erhalten, den Ländern zweckgebundene Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren.

- Änderung des Artikels 125c GG (Gemeindeverkehrsfinanzierung)

Mit dieser Änderung soll die Möglichkeit einer sofortigen Erhöhung und Dynamisierung der Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz eröffnet werden.

- Änderung des Artikels 143e GG (Bundesfernstraßen)

Mit der Regelung soll eine Öffnungsklausel im Bereich der Bundesfernstraßenverkehrsverwaltung für die Länder geschaffen werden, um eigenständig Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren durchführen zu können.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**, der **Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, wie aus **Drucksache 165/1/18** ersichtlich, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 14:

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts - Einführung einer Brückenteilzeit

Drucksache: 281/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das arbeits-, gleichstellungs- und familienpolitische Anliegen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer freiwillig in Teilzeit arbeiten können, aber nicht unfreiwillig in Teilzeitarbeit verbleiben müssen, umgesetzt werden.

Bisher gibt es ein Rückkehrrecht in eine volle Stelle bei Elternzeit, Pflegezeit oder Familienpflegezeit. Das Recht auf Teilzeitarbeit soll nun insoweit weiterentwickelt werden, dass es den Arbeitszeitpräferenzen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entgegenkommt. Für diejenigen, die ihre Arbeitszeit zeitlich begrenzt verringern möchten, wird im Teilzeit- und Befristungsgesetz sichergestellt, dass sie nach Ablauf der zeitlichen Begrenzung der Teilzeitarbeit wieder zu ihrer ursprünglich vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zurückkehren.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber in der Regel mehr als 45 Mitarbeiter beschäftigt und deren Beschäftigungsverhältnis seit mindestens sechs Monaten besteht, soll ein Anspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit eingeführt werden. Diese Brückenteilzeit kann für ein bis fünf Jahre vereinbart werden und nach Ablauf des gemeinsam mit dem Arbeitgeber vereinbarten Zeitraums kehrt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zur ursprünglichen vertraglichen (Vollzeit-)Arbeitszeit zurück. Für Arbeitgeber, die 46 bis 200 Arbeitnehmer beschäftigen, wird eine gestaffelte Zumutbarkeitsgrenze eingeführt.

Nach geltendem Recht ist eine Arbeitnehmerin beziehungsweise ein Arbeitnehmer in einem bestehenden Teilzeitarbeitsverhältnis, die oder der dem Ar-

beitgeber den Wunsch nach Verlängerung ihrer Arbeitszeit mitgeteilt hat, bei der Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern bevorzugt zu berücksichtigen. Zukünftig hat der Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast dafür zu tragen, dass es sich nicht um einen entsprechenden freien Arbeitsplatz handelt oder der Arbeitnehmer für den Arbeitsplatz mit höherer Stundenzahl nicht mindestens gleich geeignet ist wie ein anderer Bewerber. Diese Regelungen sind nicht auf Arbeitgeber mit bestimmter Arbeitnehmerzahl beschränkt.

Zudem haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht, ein Mitglied der Arbeitnehmerversammlung zur Unterstützung oder Vermittlung hinzuziehen, wenn sie mit dem Arbeitgeber ihren Wunsch nach Veränderung von Dauer oder Lage oder von Dauer und Lage ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit erörtern. In diesem Zuge wird die bestehende Informationspflicht des Arbeitgebers an die Arbeitnehmerversammlung über Teilzeitarbeit um die Anzeige von Arbeitszeitwünschen erweitert.

Des Weiteren werden die Mindest- und Höchstarbeitszeiten von Arbeitnehmern, die auf Abruf arbeiten, gesetzlich fixiert.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfehlen dem Bundesrat eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf, mit der das Ziel des Gesetzentwurfs grundsätzlich begrüßt wird. Bei einer Weiterentwicklung des Gesetzes sollte allerdings in den Blick genommen werden, dass mit der Beschränkung auf eine Betriebsgröße, viele Teilzeitkräfte durch die Regelung nicht erreicht würden. Auch die Vorfestlegung des Zeitraums der Brückenteilzeit werde in vielen Fällen der Lebenswirklichkeit nicht gerecht. Daher sollte auch über Möglichkeiten für sukzessive Erhöhungen der Arbeitszeit nachgedacht werden.

Der **Ausschuss für Familie und Senioren** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 281/1/18** verwiesen.

TOP 15:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes und des Bundesjagdgesetzes

Drucksache: 257/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Nach wie vor besteht die Gefahr, dass die Afrikanische Schweinepest (ASP) nach Deutschland eingeschleppt wird. Auch wenn die Tierseuche nur bei Wild- und Hausschweinen vorkommt und auf den Menschen nicht übertragbar ist, so hätte ein Ausbruch in Deutschland, unabhängig davon, ob bei Wild- oder Hausschweinen, erhebliche Konsequenzen für den Schweinefleischsektor. Daher ist bei einem Ausbruch der ASP in Deutschland ein unverzügliches Eingreifen zur Vermeidung einer Weiterverschleppung der Tierseuche notwendig und geboten.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, neben den bereits in der Schweinepest-Verordnung vorgesehenen Maßnahmen auch über die durch die „Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der Verordnung über die Jagdzeiten vom 7. März 2018“ geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten hinaus kurzfristig weitere Maßnahmen zu schaffen.

In Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes sollen daher die Ermächtigungsgrundlagen des Tiergesundheitsgesetzes insbesondere für folgende Maßnahmen erweitert werden:

- Maßnahmen zur Absperrung eines von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Gebietes, z.B. durch Umzäunung,
- Beschränkung des Personen- oder Fahrzeugverkehrs für bestimmte Gebiete,
- Beschränkung und Verbote der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, beispielsweise ein Ernteverbot mit dem Ziel, eine Auswanderung von Wildschweinen zu vermeiden,

- Anordnung einer vermehrten Fallwildsuche, um die Infektionsmöglichkeiten gesunder Wildschweine zu minimieren,
- Durchführung einer verstärkten Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten.

Mit der Änderung des Bundesjagdgesetzes (Artikel 2) sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, Ausnahmen für die Jagd in Setz- und Brutzeiten auch aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung bestimmen zu können.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

In dieser Stellungnahme soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, zusätzliche Mittel für präventive Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen einerseits sowie ein belastbares Krisenmanagement andererseits zur Verfügung zu stellen. Außerdem soll er die Bundesregierung um nochmalige Überprüfung der in der Begründung zum Gesetzentwurf angegebenen Höhe der Entschädigungskosten im Fall von Ernte- bzw. Nutzungsverboten bitten und feststellen, dass er einen grundsätzlichen Verweis auf die KTBL-Standarddeckungsbeiträge als Orientierungsmaßstab für geeigneter hält.

Weiterhin soll in das Bundesjagdgesetz ein neuer § 22b eingefügt werden, in dem die Duldungspflicht für überjagende Jagdhunde geregelt wird. Dies wird deshalb für erforderlich gehalten, weil eine effektive Bejagung des Wildes, insbesondere des Schwarzwildes durch Bewegungsjagden, möglichst jagdbezirksübergreifend stattfinden soll. Zu einer solchen effektiven Bejagung sei ein intensiver Hundeeinsatz erforderlich, um Schwarzwild aus Dickungen herauszudrücken. Deshalb soll mit dem neuen § 22b des Bundesjagdgesetzes eine Vorschrift geschaffen werden, die unter bestimmten Voraussetzungen regelt, dass für den Fall, dass Jagdhunde im Rahmen von Bewegungsjagden eingesetzt werden und die Jagdgrenze überjagen, nicht das nachbarliche Jagdausübungsrecht gestört wird.

Außerdem soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung in das Bundesjagdgesetz aufzunehmen, nach der die Länder die Teilnahme an einer Bewegungsjagd vom Nachweis der

Teilnahme an einem Übungsschießen abhängig machen können. Dieser Nachweis soll entsprechend in allen Ländern gelten.

Über die in dem Gesetzentwurf hinaus vorgesehenen Änderungen soll erreicht werden, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz geändert wird. Bei einem Ausbruch der ASP kann es zu Verkehrseinschränkungen von Gülle und Einschränkungen der Güllennutzung in Biogasanlagen kommen. Dies kann zu Unbilligkeiten - wie etwa Verlust des Güllebonus - für die Betreiber führen, was mit der vorgesehenen Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verhindert werden soll.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 257/1/18** ersichtlich.

TOP 16:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021

Drucksache: 206/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die EU-Mitgliedstaaten sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 763/2008 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2017/712 verpflichtet, im Zehnjahres-Abstand einen Zensus durchzuführen und die ermittelten Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungsdaten an die Kommission (Eurostat) weiterzuleiten. Der nächste registergestützte Zensus zur Erhebung von Meldedaten ist für das Jahr 2021 vorgesehen. Die Übermittlung der Daten soll im „XÖV-Standard OSCI-XMeld“ durch „OSCI-Transport“ erfolgen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll ein Testdurchlauf der für den Zensus 2021 zu erhebenden umfangreichen Daten auf Basis eines neu einzufügenden § 9a ZensVorbG 2021 ermöglicht werden. Ziel ist es, die Übermittlungswege und die Qualität der für den Zensus 2021 zu übermittelnden Daten aus den Melderegistern im Vorfeld zu überprüfen sowie die für die Übermittlung der Meldedaten erforderlichen Programme zu testen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Hierbei handelt es sich insbesondere um Programme der Mehrfachfallprüfung und Haushaltegenerierung. Denn im Rahmen der Datenübermittlung während der Zensusserhebung in 2021 gibt es keine Korrekturmöglichkeiten. Demzufolge würden durch Fehler entstehende Zeitverzögerungen zum Zensusstichtag und drei Monate danach das Zensusergebnis möglicherweise verfälschen.

Als Stichtag für die vollumfängliche Pilotdatenlieferung ist der 13. Januar 2019 vorgesehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Es wird angeregt, sofern unter § 9a Absatz 2 Nummer 9 ZensVorbG 2021-E die Merkmale der Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit sowie deren Datum (DSMeld Blätter 1002, 1003) nicht zu subsumieren sein sollten, diese Regelung anzupassen, um die Qualität der Daten zum Thema „Migrationshintergrund“ im Zensus 2021 zu gewährleisten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 206/1/18** verwiesen.

TOP 17:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung

Drucksache: 258/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Durch den Gesetzentwurf soll die Marrakesch-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden.

Die Marrakesch-Richtlinie vom 13. September 2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 6) modifiziert die urheberrechtlichen Maßgaben im Recht der Europäischen Union.

Die bereits bestehende gesetzliche Erlaubnis für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu urheberrechtlich geschützten Inhalten in § 45a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) sollen durch die neuen §§ 45b bis 45d UrhG-E ergänzt werden: Zum einen wird eine gesetzliche Erlaubnis zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Menschen geschaffen, die es ihnen gestattet, ohne Erlaubnis des Urhebers barrierefreie Kopien von Werken zum eigenen Gebrauch herzustellen oder von einer Hilfsperson herstellen zu lassen. Zum anderen dürfen Blindenbibliotheken und andere befugte Stellen barrierefreie Kopien herstellen und sie blinden, sehbehinderten oder anderweitig lesebehinderten Menschen zur Verfügung stellen oder mit anderen befugten Stellen austauschen. Die gesetzlichen Erlaubnisse gehen Verlagsangeboten vor. Nut-

zungen durch befugte Stellen sind angemessen zu vergüten. Die Pflichten der befugten Stellen sowie eine staatliche Aufsicht über die Einhaltung dieser Pflichten sollen in einer Verordnung geregelt werden. Der Entwurf enthält hierfür eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Die Regelung des § 45 UrhG solle geändert werden. Von der Neuregelung des § 45c UrhG profitierten in besonderem Maße auch Schulen oder andere Bildungseinrichtungen für Menschen mit Seh- und Lesebehinderung, es solle daher gefordert werden, beim Erlass der Rechtsverordnung nach § 45c UrhG das Zustimmungserfordernis des Bundesrates vorzusehen.

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten der Ausschussempfehlungen sind aus **Drucksache 258/1/18** ersichtlich.

TOP 18:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes

Drucksache: 207/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Mitgliedstaaten müssen bei der Erhebung von Mautgebühren die Vorgaben der Richtlinie 1999/62/EG beachten. Danach müssen sich die gewogenen durchschnittlichen Infrastrukturgebühren an den Baukosten und den Kosten für Betrieb, Instandhaltung und Ausbau des betreffenden Verkehrswegenetzes orientieren.

Das Änderungsgesetz aktualisiert die Mautsätze auf Basis des neuen Wegekostengutachtens 2018 – 2022 und schafft eine rechtliche Grundlage für die Anlastung der Kosten der Lärmbelastung und Luftverschmutzung. Durch die Änderung der Mautsätze zum 1. Januar 2019 werden bis zum Jahr 2022 Mehreinnahmen in Höhe von 4,160 Milliarden Euro erwartet.

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin vor, Elektro-LKW von der Maut zu befreien, um so den Markthochlauf für diese Fahrzeuge zu unterstützen.

Der Wirtschaft entstehen geänderte Informationspflichten dadurch, dass zukünftig die Gewichtsklasse als Merkmal für die Mauthöhe berücksichtigt wird. Dagegen entfällt zukünftig das Merkmal der Achsklasse bei mautpflichtigen Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 18 Tonnen.

Einführung von folgenden neuen Gewichtsklassen:

alt	neu
zwei Achsen	7,5 t < 12 t
drei Achsen	12 t <= 18 t

vier Achsen	> 18 t und bis zu drei Achsen
fünf oder mehr Achsen	> 18 t und vier oder mehr Achsen

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfehlen dem Bundesrat, Fernbusse in die Mautpflicht einzubeziehen, da sie genau wie Nutzfahrzeuge im Güterkraftverkehr in besonderem Maße Kosten für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb von Bundesstraßen verursachen und dadurch auch die intermodalen Wettbewerbsbedingungen für Straßen- und Schienenverkehr harmonisiert werden. Kraftomnibusse im ÖPNV sollen hingegen ausgenommen bleiben, da eine weitere Belastung für das Gemeinwohl kontraproduktiv wäre.

Die Befreiung von Elektro-LKW wird grundsätzlich begrüßt, um so den Markthochlauf für diese Fahrzeuge zu unterstützen. Allerdings werde dadurch der im Wettbewerb stehende Schienengüterverkehr benachteiligt. Daher soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die finanziellen Belastungen des Schienengüterverkehrs durch Steuern und Umlagen zu reduzieren.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** fordert weiter die Ausweitung der Mautpflicht für Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen.

Außerdem sollen Querfinanzierungen in begrenztem Umfang möglich sein, um eine Verlagerung von der Straße auf die Schiene zu erreichen.

Die Bundesregierung soll darüber hinaus aufgefordert werden, sich festzulegen, ob künftig die bestehende LKW-Maut auf das nachgeordnete Straßennetz ausgeweitet werden soll.

Des Weiteren schlägt der Ausschuss eine Differenzierung der Kosten für die verkehrsbedingte Lärmbelastung vor und möchte Plug-In-Hybrid-LKW erst ab einer Reichweite von 40 km von der Mautpflicht freistellen.

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** fordern zudem, die Befreiung bestimmter land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge von der Mautpflicht im Gesetz zu verankern.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Weitere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 207/1/18** ersichtlich.

TOP 19:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes und der Gewerbeordnung

Drucksache: 208/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen das Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) und die Gewerbeordnung geändert werden. Hierbei geht es um die Stärkung der nationalen Akkreditierungsstelle, indem diese in die Lage versetzt werden soll, künftig Tätigkeiten zu untersagen, die ihren Vorbehaltsbereich beschneiden.

Die nationale Akkreditierungsstelle ist laut europäischer Akkreditierungsverordnung und dem Akkreditierungsstellengesetz für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen verantwortlich (Alleinstellung). Gesellschafter der GmbH sind zu jeweils einem Drittel die Bundesrepublik Deutschland, die Länder Bayern, Hamburg und Nordrhein-Westfalen und die durch den Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) vertretene Wirtschaft. Die Aufsicht über die Akkreditierungsstelle obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Hintergrund für die geplante Änderung ist die z.T. unkorrekte Verwendung des Begriffs „Akkreditierung“ und die Durchführung von Konformitätsbewertungen ohne eine ordnungsgemäß vorliegende Akkreditierung. Bisher kann die Akkreditierungsstelle nicht dagegen vorgehen, wenn ihr Vorbehaltsbereich beschnitten wird. Mit der geplanten Änderung soll die Akkreditierungsstelle künftig ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 25.000 Euro zur Durchsetzung einer Untersagungsverfügung verhängen können.

Zudem soll mit einer Änderung der Gewerbeordnung eine Ermächtigung für die Industrie- und Handelskammern geschaffen werden, durch Satzung die Einzel-

heiten zur Durchführung von Sachkundeprüfungen zu schaffen, die eine Erlaubnisvoraussetzung bei einer Reihe von gewerblichen Tätigkeiten (unter anderem Wachunternehmer, Versicherungsvermittler und -Berater, Finanzanlagenvermittler, Vermittler von Darlehen für Wohnimmobilien) sind.

Ferner wird in Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie die Verordnungsermächtigung zum Erlass von Detailregelungen betreffend die Finanzanlagenvermittler ergänzt und durch eine weitere Ergänzung der Gewerbeordnung klargestellt, dass das ab 1. August 2018 erlaubnispflichtige Gewerbe der Wohnimmobilienverwalter der EU-Dienstleistungsrichtlinie unterliegt.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 20:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 209/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf sollen die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung des bundesweiten Bewacherregisters geschaffen werden, das zum 1. Januar 2019 in Betrieb gehen soll. Das Register wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA – geführt.

Der Gesetzentwurf knüpft an das Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 an, das bereits die Grundlage für die Inbetriebnahme des Bewacherregisters zum 1. Januar 2019 enthält, und sieht unter anderem folgende Regelungen vor:

Die Daten zu Sachkundenachweisen – vor allem von Wachpersonen, die in Flüchtlingsunterkünften oder bei Großveranstaltungen mit der Wahrnehmung von Wachaufgaben betraut sind – sollen von den Industrie- und Handelskammern, die die Sachkundeprüfungen abnehmen, im Register bereitgestellt werden.

Die Digitalisierung des Prozesses bei der Anmeldung von Wachpersonen und Betriebsleitern durch die Gewerbetreibenden ist für den laufenden Betrieb in § 11b Absatz 5 der Gewerbeordnung (GewO) festgelegt. Hierzu wird eine Rechtsgrundlage für das Hochladen einer Kopie des Ausweisdokuments der Wachperson durch den Gewerbetreibenden geschaffen.

Die Meldepflichten des Gewerbetreibenden gegenüber der zuständigen Behörde bezüglich seiner Daten, der Daten des Gewerbebetriebs und der gesetzlichen Vertreter sowie von Wachpersonen und Betriebsleitern werden in § 11b Absatz 6 GewO geregelt.

Die Anlässe, aufgrund derer eine Speicherung im Register erfolgt, sind in § 11b Absatz 7 GewO definiert, die Löschfristen hinsichtlich gespeicherter Daten in §11b Absatz 8 GewO.

Durch Ergänzung von §34a Absatz 1 GewO wird auch die verpflichtende Überprüfung von Betriebsleitern auf ihre Zuverlässigkeit angeordnet.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** moniert, dass die vorgesehene Mehrfach-Datenhaltung für den gesetzlich vorgesehenen Nachbericht zu enormem Verwaltungsaufwand und zwangsläufig zu unterschiedlichen Datenbeständen bei allen Beteiligten führen wird und möchte dies durch eine entsprechende Rechtsänderung abmildern.

Der **Wirtschaftsausschuss** hält ein fälschungssicheres und aktuelles Nachweis-system für erforderlich, da Erlaubnisurkunden gefälscht werden könnten. Dies biete ein über das Internet zugängliches Register, wie es z. B. für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bereits existiere (Vermittlerregister). Zudem seien auch unselbständige Zweigstellen im Bewacherregister zu erfassen.

Der Ausschuss weist auch darauf hin, dass das Bewacherregister am 1. Januar 2019 nicht vollständig einsatzfähig sein wird.

Daher sollten aus seiner Sicht Verfahrensvereinfachungen für Gewerbetreibende und Verwaltung sowie entsprechend der technischen Umsetzung eine teilweise spätere Inbetriebnahme des Bewacherregisters geprüft werden.

Weitere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 209/1/18** ersichtlich.

TOP 21a:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:**Ein moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt - Mehrjähriger Finanzrahmen 2021 - 2027****COM(2018) 321 final**

Drucksache: 166/18

Mit dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) legt der Rat der EU auf Vorschlag der Kommission mit Zustimmung des Europäischen Parlaments Umfang und Struktur der Einnahmen und Ausgaben des EU-Haushalts für einen mehrjährigen Zeitraum verbindlich fest. In der vorliegenden Mitteilung legt die Kommission ihre Vorstellungen zum MFR für den Zeitraum 2021 bis 2027 vor.

Ziel der Kommission ist es, mit dem neuen Haushalt eine noch engere Verknüpfung mit den politischen Prioritäten der EU herzustellen und gleichzeitig den Haushalt deutlich zu vereinfachen. Der Haushalt soll einen stärkeren Fokus auf den Mehrwert der EU legen und sichtbare Ergebnisse für die Menschen in der Union bringen. Die bürokratische Belastung soll sinken und EU-Programme sollen mit einem einheitlichen Regelwerk vereinfacht werden. Zudem will die Kommission die Mittelvergabe zukünftig stärker an die Achtung von Rechtsstaatlichkeit knüpfen.

Ausgaben

Insgesamt veranschlagt die Kommission 1135 Milliarden Euro Verpflichtungsermächtigungen für die Laufzeit des MFR. Zwar sollen die Agrarpolitik und die Kohäsionspolitik nach wie vor die größten Einzelposten im Haushalt bleiben; die Kommission schlägt jedoch vor, sie um jeweils fünf Prozent abzuschmelzen, um die freiwerdenden Mittel neuen Prioritäten zuzuschlagen. Zu diesen neuen Prioritäten gehört vor allem der Bereich Außengrenzen, Migration und Asyl, für den sich der Mittelansatz fast verdreifachen soll. Die Ausgaben für Programme, die sich an Ju-

gendliche wenden (Erasmus+, Solidaritätskorps), sollen sich künftig verdoppeln. Erheblich aufgestockt werden sollen außerdem die Mittel für die Politikbereiche Sicherheit und Verteidigung, Forschung und Innovation sowie Klima- und Umweltschutz. Die größte Steigerung sollen die Ausgaben für Investitionen in Digitalisierung und Netzwerke erfahren.

Ferner schlägt die Kommission zwei neue Instrumente zur Stabilisierung der Wirtschafts- und Währungsunion vor: Zum einen soll ein Reformhilfeprogramm diejenigen Mitgliedstaaten unterstützen, die aufgrund des Europäischen Semesters Reformen durchführen wollen. Zum anderen soll eine „Investitionsstabilisierungsfunktion“ im Falle schwerer asymmetrischer Schocks helfen, das Investitionsniveau zu halten.

Einnahmen

Da die Mehrausgaben, die die Kommission für nötig hält, die Kürzungen in den Bereichen Landwirtschaft und Kohäsion weit übersteigen, schlägt die Kommission eine Aufstockung der Einnahmen vor. Zum einen soll die Obergrenze der Bruttonationaleinkommen (BNE)-Eigenmittel von derzeit 1,20 Prozent des BNE auf künftig 1,29 Prozent angehoben werden. Zum anderen unterbreitet die Kommission den Vorschlag der Einführung eines Korbs neuer Eigenmittel: Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem, ein Abrufsatz auf die neue gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage sowie Einnahmen aus einer Abgabe eines Betrags auf jedes Kilo nicht wiederverwerteten Plastikmülls.

Weitere Regelungen

Zwecks Reduzierung der Bürokratie und Fokussierung der Mittel soll die Anzahl der Programme und Instrumente von gegenwärtig 58 auf künftig 37 verringert werden. Um künftig schneller und wirksamer auf veränderte Problemlagen reagieren zu können, soll die Flexibilität innerhalb der Programme und zwischen den Programmen sowie zwischen den Rubriken und Jahren erhöht werden. Ein neuer Mechanismus soll die Auszahlung von EU-Mitteln stärker an das Kriterium der Rechtsstaatlichkeit koppeln. Die Union soll den Zugang zu EU-Mitteln proportional zur Art, zur Schwere und zum Umfang der Rechtsstaatlichkeitsdefizite aussetzen, verringern oder beschränken können. Den voraussichtlichen Wegfall des Britenrabatts aufgrund des Brexit nimmt die Kommission zum Anlass, den Vorschlag zu unterbreiten, auch die anderen Rabatte und Rabatte-vom-Rabatt zu streichen und damit die Finanzierung der EU ein Stück transparenter zu machen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 166/1/18** ersichtlich.

TOP 21b:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027

COM(2018) 322 final

Drucksache: 167/18

Der mehrjährige Finanzrahmen (MFR) legt die jährlichen Obergrenzen der EU-Ausgaben je Ausgabenkategorie für die Jahre 2021 bis 2027 fest. Im Gegensatz zu der Mitteilung enthält der vorliegende Verordnungsvorschlag keinerlei Ausführungen zu den geplanten Prioritäten und zur Ausgestaltung der Politiken, sondern konzentriert sich auf die rechtlichen Vorgaben, die den neuen MFR definieren sollen. Dazu gehören vor allem die Definitionen der Rubriken, die Festlegung der Obergrenzen des Gesamt-MFR und der einzelnen Rubriken sowie die Regeln für die Übertragung von Mitteln zwischen Rubriken und Jahren. Auch die „besonderen Instrumente“ (zum Beispiel Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung und Solidaritätsfonds) werden in der vorgeschlagenen MFR-Verordnung aufgeführt.

Umfang und Laufzeit

Der MFR soll ein Volumen von 1,11 Prozent des EU-27-Bruttonationaleinkommens (BNE) erhalten. Das von der Kommission vorgeschlagene MFR-Gesamtvolumen inklusive der Instrumente außerhalb der MFR-Obergrenzen soll bei 1,14 Prozent des EU-27-BNE liegen. Die Umrechnung in laufende Preise soll während der Finanzierungsperiode auf der Grundlage eines Deflators von 2 Prozent pro Jahr erfolgen. Die Laufzeit des MFR soll wie beim laufenden MFR sieben Jahre betragen (2021 bis 2027). Eine Halbzeitüberprüfung ist für Ende 2023 vorgesehen.

Ausnahmen von den MFR-Obergrenzen

Die Mittel für Verpflichtungen der „besonderen Instrumente“ sollen oberhalb der MFR-Obergrenzen verortet werden. Erstmals soll dies auch für die Mittel für Zahlungen gelten. Die Obergrenzen des MFR sollen wie bisher nicht für Garantien aus dem Haushalt für die finanzielle Unterstützung von Mitgliedstaaten gelten (Darlehen an Mitgliedstaaten aus der Zahlungsbilanzfazilität, EFSM und der vorgeschlagenen Stabilisierungsfunktion). Die maßgebliche Obergrenze für diese Beträge ist die Eigenmittelobergrenze. Die Europäische Friedensfazilität soll ebenfalls außerhalb der MFR-Obergrenzen verortet werden.

Eigenmittel-Obergrenze

Der jährliche maximale Abrufsatz für die EU-Eigenmittel (Einnahmen) soll auf 1,29 Prozent des BNE bei den Mitteln für Zahlungen (aktuell 1,20 Prozent) und auf 1,35 Prozent des BNE bei den Mitteln für Verpflichtungen (aktuell 1,26 Prozent) angehoben werden. Die Erhöhung der Eigenmittel-Obergrenze ist im Vorschlag für den Eigenmittel-Beschluss enthalten.

Die Erhöhung der Eigenmittel-Obergrenze wird damit begründet, dass durch die Budgetierung des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), die Finanzierung neuer Prioritäten und das Vorhalten einer Marge für die neu vorgeschlagene Stabilisierungsfunktion mehr Mittel benötigt würden.

Struktur

Die Kommission schlägt vor, den MFR in sieben Rubriken zu gliedern: Binnenmarkt, Innovation und Digitales, Zusammenhalt und Werte, Natürliche Ressourcen und Umwelt, Migration und Grenzmanagement, Sicherheit und Verteidigung, Nachbarschaft und die Welt (inklusive Integration des EEF) und Europäische öffentliche Verwaltung. Aufgrund der Zusammenlegung vieler Programme und Verschiebungen einzelner Programme sind neue und alte Rubriken nicht deckungsgleich. Im Anhang des Verordnungsvorschlags ist das sogenannte Gesamtableau abgebildet, das die vorgesehenen Finanzbeträge für die einzelnen Rubriken über die Jahre verteilt darstellt.

Flexibilität

Die Flexibilität des MFR soll durch folgende Maßnahmen erhöht werden:

- Schaffung einer „Unionsreserve“,
- Aufhebung der Deckelung des Gesamtspielraums für Mittel für Zahlungen,
- Ausweitung des Geltungsbereichs der Reserve für Soforthilfe und
- Aufstockung der jährlichen Höchstbeträge der besonderen Instrumente.

Die nicht verwendeten Mittel der Reserve für Soforthilfe sollen in das Flexibilitätsinstrument fließen; aktuell gilt diese Regel bereits für die nicht verwendeten Mittel des Solidaritätsfonds der EU und des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen zur Flexibilität zielen im Ergebnis auf eine vollständige Ausnutzung der im MFR festgelegten Obergrenzen für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen.

Verknüpfung mit der Achtung der Rechtsstaatlichkeit

Für die nächste Finanzierungsperiode schlägt die Kommission vor, die Mittelvergabe an die Einhaltung rechtsstaatlicher Standards zu knüpfen. Der EU-Haushalt soll dadurch vor finanziellen Risiken geschützt werden. Diese Regelung soll in einer separaten Verordnung umgesetzt werden. In der vorgeschlagenen MFR-Verordnung sollen die Folgen dieser Regelung für die Obergrenzen festgelegt werden: Wird die Mittelbindung wegen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip aufgehoben, so sollen die Mittel in die Folgejahre übertragen werden. Die Obergrenzen sollen angepasst werden. Ausgesetzte Mittelbindungen sollen maximal auf zwei Folgejahre übertragen werden können.

Zeitplan

Die Kommission spricht sich dafür aus, dass noch vor den Wahlen zum Europäischen Parlament und dem Gipfeltreffen in Sibiu am 9. Mai 2019 eine Einigung über den MFR erzielt wird.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 166/1/18** ersichtlich.

TOP 21c:

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das
Eigenmittelsystem der Europäischen Union
COM(2018) 325 final; Ratsdok. 8357/18**

Drucksache: 168/18 und zu 168/18

In dem vorliegenden Vorschlag für einen Beschluss des Rates schlägt die Kommission vor, das bestehende Eigenmittelsystem zu reformieren, um dieses gerecht, klar und transparent auszugestalten. Dabei sollen durch ein modernes Eigenmittelsystem nicht nur ausreichend Mittel zur Finanzierung der EU-Ausgaben bereitgestellt werden, sondern auch die Ziele der EU und ihrer Politiken gestärkt und die europäischen öffentlichen Güter finanziert werden.

Der vorgeschlagene Eigenmittelbeschluss ist Teil des Legislativpakets zum Eigenmittelsystem, welches die Kommission im Rahmen der Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 vorgelegt hat.

Modernisierung der bestehenden Eigenmittel

- Beibehaltung der Zölle (traditionelle Eigenmittel). Die Erhebungskostenpauschale für Zölle soll von 20 Prozent auf 10 Prozent reduziert werden;
- Beibehaltung der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (BNE-Eigenmittel) als Ausgleichsgröße;
- Vereinfachung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel (MwSt-Eigenmittel) durch Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes auf die in einem Mitgliedstaat zum Normalsteuersatz besteuerten Lieferungen und Leistungen, die in einem vereinfachten Berechnungsverfahren ermittelt werden sollen; mögliche Obergrenze: 2 Prozent pro Jahr.

Einführung eines Korbs neuer Eigenmittelkategorien

- Anteil des jeweiligen Mitgliedstaats, der sich an der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage bemisst; mögliche Obergrenze: 6 Prozent pro Jahr;

- Nationaler Beitrag, der sich aus einem Anteil der Versteigerungseinnahmen aus dem Emissionshandelssystem der EU berechnet; mögliche Obergrenze: 30 Prozent pro Jahr;
- Nationaler Beitrag, der sich nach der Menge der in einem Mitgliedstaat anfallenden und nicht wiederverwerteten Verpackungsabfälle aus Kunststoff berechnet; mögliche Obergrenze 1,00 Euro pro Kilogramm.

Ermächtigung für zukünftige EU-Einnahmen

- Einführung des Grundsatzes, dass zukünftige Einnahmen, die unmittelbar aus der Umsetzung von EU-Politiken oder aus der Durchsetzung von Unionsrecht generiert werden, standardmäßig dem EU-Haushalt zufließen sollen.

Auslaufen der Korrekturmechanismen

- Gewährung von BNE-Pauschalrabatten für einige Mitgliedstaaten, die sukzessive auslaufen sollen: Den bisherigen Rabattempfängern Deutschland, Dänemark, Niederlande, Schweden und Österreich sollen bis 2025 gestaffelte Pauschalrabatte auf ihr BNE gewährt werden. Die im geltenden Eigenmittelbeschluss des MFR bestehenden Rabatte beziehungsweise Korrekturmechanismen entfallen durch den Austritt des Vereinigten Königreichs.

Der jährliche maximale Abrufsatz für die Eigenmittel, die der EU als Mittel für Zahlungen zur Verfügung stehen, soll von bisher 1,20 Prozent auf 1,29 Prozent des EU-27-BNE erhöht werden. Die jährlichen Mittel für Verpflichtungen sollen sich von bisher 1,26 Prozent auf 1,35 Prozent des EU-27- BNE erhöhen.

Die Erhöhung der Eigenmittelobergrenze wird unter anderem mit einem höheren Mittelbedarf für die Budgetierung des Europäischen Entwicklungsfonds, der Finanzierung neuer Prioritäten und dem Vorhalten einer Marge für die neu vorgeschlagene Stabilisierungsfunktion begründet.

In einer begleitenden Verordnung zum Eigenmittelbeschluss sollen die für alle Eigenmittelarten geltenden Durchführungsmaßnahmen getroffen werden (COM(2018) 327 final). Der Eigenmittelbeschluss enthält hierfür eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage und führt die Elemente auf, die in der Durchführungsverordnung geregelt werden sollen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 166/1/18** ersichtlich.

TOP 21d:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union**COM(2018) 327 final; Ratsdok. 8359/18**

Drucksache: 169/18 und zu 169/18

Der vorliegende Verordnungsvorschlag soll die für alle Eigenmittelarten geltenden Durchführungsmaßnahmen festlegen. Die vorgeschlagene Durchführungsverordnung ist Teil des Legislativpakets zum Eigenmittelsystem, welches die Kommission im Rahmen der Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 vorgelegt hat. Das Eigenmittelsystem der EU gewährleistet die Finanzierung des EU-Haushalts.

Die Kommission schlägt vor, praktische Regelungen allgemeiner Art, die für alle Eigenmittelkategorien gelten sollen und für die eine angemessene parlamentarische Kontrolle besonders wichtig sei, in einer Durchführungsverordnung zu treffen. Die Ermächtigung hierzu enthält der Vorschlag der Kommission zum Eigenmittelbeschluss. Damit soll das Eigenmittelsystem innerhalb der durch den Eigenmittelbeschluss festgelegten Rahmenbedingungen und Grenzen flexibel gestaltet werden.

Hierfür schlägt die Kommission entsprechend der im bestehenden Eigenmittelsystem geltenden Durchführungsverordnung (Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014) Regelungen in folgenden Bereichen vor:

- Kontrolle und Überwachung der Einnahmen aus den Eigenmitteln,
- Mitteilungspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission,
- Befugnisse und Verpflichtungen der Kontrollbeauftragten der Kommission sowie Vorbereitung und Durchführung der Kontrollen,
- Arbeiten des beratenden Ausschusses und
- Berechnung und Budgetierung des Haushaltssaldos.

Dabei sollen die schon bisher umfangreichen und weitgehenden Kontrollrechte der Kommission auf die im neuen Eigenmittelbeschluss vorgeschlagenen neuen Eigenmittelkategorien ausgedehnt werden. Zudem schlägt die Kommission vor, in Bezug auf Betrugsfälle, die die traditionellen Eigenmittel (Zölle) betreffen, Durchführungsbefugnisse zur Regelung besonderer Mitteilungspflichten auf sie zu übertragen.

Zukünftig sollen darüber hinaus Elemente, die bisher im geltenden Eigenmittelbeschluss geregelt wurden, in die Durchführungsverordnung aufgenommen werden:

- Festlegung der Abrufsätze für die im Eigenmittelbeschluss vorgesehenen Eigenmittelarten und
- Bestimmung des Bezugs-BNE und Vorschriften zur Berücksichtigung wesentlicher Änderungen des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen.

Im Ergebnis sollen die Vorschläge zu einer Aktualisierung und Verbesserung der bestehenden Bestimmungen beitragen, um ein gut funktionierendes Eigenmittelsystem zu gewährleisten.

Die vorgeschlagene Verordnung soll eine unbefristete Laufzeit haben und ab dem 1. Januar 2021 gelten. In Bezug auf die neue Eigenmittelkategorie basierend auf einer Gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) sieht die vorgeschlagene Verordnung eine gesonderte Regelung vor, die an die Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über die GKKB anknüpft. Die Verordnung Nr. 608/2014 soll aufgehoben werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 166/1/18** ersichtlich.

TOP 21e:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten

COM(2018) 324 final; Ratsdok. 8356/18

Drucksache: 245/18

Ziel des vorliegenden Verordnungsvorschlags ist der Schutz des Haushalts der Union durch die Wahrung des Rechtsstaatsprinzips. Da die EU-Mittel nur in einem gesunden rechtsstaatlichen Umfeld effizient eingesetzt werden können, sieht der Verordnungsvorschlag Regelungen vor, mit denen zukünftig bei Verstößen gegen das Rechtsstaatsprinzip finanzielle Mittel ausgesetzt oder gekürzt werden können.

Die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze soll dabei zwar kein per se positiv zu prüfendes Kriterium für die Verteilung oder Auszahlung von Mitteln, aber Grundvoraussetzung für die wirksame Ausführung des Haushaltsplans der Union im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung sein. Werden jedoch Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip festgestellt, die eine Schädigung der finanziellen Interessen der Union befürchten lassen, sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Damit soll der Mechanismus wie eine Art negatives Tatbestandsmerkmal wirken, da bei der Auszahlung von Mitteln lediglich überprüft werden soll, dass keine Maßnahmen im Sinne dieses Verordnungsvorschlags einer Auszahlung entgegenstehen.

Die vorgesehenen Instrumente sollen bei „generellen Mängeln“ in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip (im Sinne des Artikel 2 EUV) greifen, das heißt bei weit verbreiteter oder wiederholt auftretender Praxis von Unterlassung oder Maßnahmen des Staates, die das Rechtsstaatsprinzip beeinträchtigen. Dies soll zum Beispiel bei der Gefährdung der Unabhängigkeit der Gerichte, der Einschränkung des Zugangs

beziehungsweise der Wirksamkeit des Rechtswegs und willkürlicher Ausübung von Hoheitsgewalt, insbesondere bei nicht ordnungsgemäßer Arbeit relevanter Behörden, bejaht werden können.

Der Verordnungsvorschlag sieht ein zweistufiges Verfahren vor. Stellt die Kommission generelle Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip fest, soll sie dies dem betreffenden Mitgliedstaat begründet mitteilen und ihm einen Monat Zeit für eine Stellungnahme geben. Soweit durch diese Stellungnahme aus Sicht der Kommission den Mängeln nicht abgeholfen wurde, soll die Kommission dem Rat den Beschluss geeigneter Maßnahmen vorschlagen. Der Beschlussvorschlag soll als vom Rat angenommen gelten, sofern dieser ihn nicht innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit abweist oder ändert (umgekehrte qualifizierte Mehrheit).

Bei der Feststellung der generellen Mängel soll die Kommission sämtliche sachdienlichen Informationen einschließlich Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union, Berichte des Rechnungshofes sowie Schlussfolgerungen und Empfehlungen einschlägiger internationaler Organisationen wie dem Europarat berücksichtigen.

In angemessenem Verhältnis zu Art, Schwere und Umfang der Defizite soll eine Reduzierung der Vorfinanzierung von Projekten bis hin zur Aussetzung von Zahlungen und neuen Verpflichtungen angeordnet werden können.

Dabei sollen nicht nur EU-Strukturfondsmittel, sondern alle Mittel, die Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen zugutekommen (sowohl in geteilter als auch in direkter Mittelverwaltung) betroffen sein. Allerdings sollen begünstigte Bürgerinnen oder Bürger grundsätzlich nicht direkt betroffen sein – der Mitgliedstaat soll daher, soweit nichts anderes bestimmt ist, verpflichtet bleiben, entsprechende Gelder auszahlen (zum Beispiel an ERASMUS-Studierende).

Der betroffene Mitgliedstaat soll jederzeit Beweismittel vorlegen können, dass die generellen Mängel behoben sind. Die Kommission soll daraufhin die Lage zu prüfen haben und dem Rat gegebenenfalls die Aufhebung der Maßnahmen vorschlagen. Auch der Aufhebungsbeschluss soll mit umgekehrter qualifizierter Mehrheit zu fassen sein.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 166/1/18** ersichtlich.

TOP 22a:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Investmentfonds und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013**COM(2018) 110 final; Ratsdok. 6987/18**

Drucksache: 73/18 und zu 73/18

Ziel des vorliegenden Verordnungsvorschlags ist, die mit dem grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds verbundenen Kosten zu verringern und so zu einem stärker integrierten Binnenmarkt für Investmentfonds beizutragen.

Der vorliegende Verordnungsvorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets der Kommission zur Vertiefung der Kapitalmarktunion. Er steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorschlag zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU (BR-Drucksache 72/18).

Der Verordnungsvorschlag konzentriert sich ausschließlich auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds. Er soll bestehende Elemente der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, ändern und neue einführen. Diese Änderungen beziehungsweise neuen Elemente stehen nach Auffassung der Kommission mit den Zielen der bestehenden Vorschriften in diesem Bereich im Einklang, die darauf abzielen, einen Binnenmarkt für Investmentfonds zu schaffen und den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds zu erleichtern. Mit dem Vorschlag sollen auch die Vorschriften für verschiedene Arten von Investmentfonds aneinander angeglichen werden.

Inhaltlicher Schwerpunkt ist die Herstellung von Transparenz für Fondsgesellschaften durch den Aufbau interaktiver Datenbanken bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für sämtliche nationale Vertriebsvorschriften und Gebühren sowie alle Investmentfonds und deren Manager.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 73/1/18** ersichtlich.

TOP 22b:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds

COM(2018) 92 final; Ratsdok. 6988/18

Drucksache: 72/18 und zu 72/18

Durch den vorliegenden Richtlinienvorschlag sollen bestimmte Vorschriften der Richtlinien 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) und 2011/61/EU (AIFM-Richtlinie) mit dem Ziel geändert werden, regulatorische Hindernisse für den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds in der EU abzubauen.

Der Richtlinienvorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets der Kommission zur Vertiefung der Kapitalmarktunion. Er steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Verordnung zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Investmentfonds (BR-Drucksache 73/18).

Die vorgeschlagenen neuen Maßnahmen sollen die Kosten für Fondsverwalter, die grenzüberschreitend tätig werden möchten, verringern und den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds vorantreiben. Mehr Wettbewerb in der EU soll dazu beitragen, den Anlegern eine größere Auswahl und ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis zu bieten. Weiterhin soll ein einheitlicher Anlegerschutz gewährleistet werden. Ziel der vorgeschlagenen Änderungen ist es außerdem, für mehr Klarheit und eine stärkere Harmonisierung zu sorgen.

Inhaltliche Schwerpunkte des Richtlinienvorschlags bilden die Beseitigung administrativer Hürden für den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds, eine einheitliche Definition von „Pre-Marketing“ von alternativen Investmentfonds, die Festlegung von Bedingungen, unter denen dieses betrieben werden darf, einheit-

liche Regelungen zur De-Registrierung von Investmentfonds und Bestimmungen zu Informationsstellen für Kleinanleger.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 72/1/18** ersichtlich.

TOP 23:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten

COM(2018) 238 final

Drucksache: 170/18 und zu 170/18

Der vorliegende Verordnungsvorschlag zielt darauf ab, eine faire, transparente und berechenbare Behandlung von gewerblichen Nutzern durch Online-Plattformen zu gewährleisten, den gewerblichen Nutzern im Falle von Problemen zu wirksameren Rechtsbehelfsmöglichkeiten zu verhelfen und ein berechenbares und innovationsfreundliches Regelungsumfeld für Online-Plattformen in der EU zu schaffen.

Hintergrund des Verordnungsvorschlags ist, dass die Kommission der Ansicht ist, dass Online-Plattformen (zum Beispiel Handelsplattformen, Reisebuchungsportale, App-Stores und Suchmaschinen) teilweise Handelspraktiken anwenden, die ihre geschäftlichen Nutzer (zum Beispiel Einzelhändler, Hotels, App-Anbieter) benachteiligen. Dies gelte insbesondere für kleinere Geschäftskunden, die die großen Plattformen als Vertriebskanal nutzen.

Um ein faires Geschäftsumfeld zu sichern, sieht der Verordnungsvorschlag Transparenzverpflichtungen und Instrumente zur Streitschlichtung vor. Anbieter von Online-Plattformen sollen danach

- ihre AGB klar formulieren und auffindbar machen;
- im Voraus die möglichen Gründe darlegen, unter denen sie Geschäftskunden gegebenenfalls sperren oder von der Plattform ausschließen; bei Verstößen hiergegen sollen die AGB für den betroffenen Geschäftskunden nicht bindend sein, soweit ein zuständiges Gericht den Verstoß feststellen sollte;

- bei Änderungen der Geschäftsbedingungen eine angemessene Mindestankündigungszeit einhalten, anderenfalls sollen die Änderungen null und nichtig sein;
- ohne schuldhaftes Zögern die Gründe mitteilen, wenn sie beschließen, einen Gewerbekunden zu sperren oder auszuschließen;
- angeben, ob sie eigene Dienste bevorzugen (zum Beispiel eigene Amazon-Angebote);
- angeben, inwieweit Geschäftskunden Zugang zu Daten der Plattform haben und umgekehrt;
- angeben, warum Geschäftskunden Waren und Dienstleistungen außerhalb der Plattform nicht oder nicht zu anderen Konditionen anbieten dürfen (sogenannte Bestpreis- Klauseln);
- ein internes Streitbeilegungs- und ein außergerichtliches Mediationsverfahren einrichten;
- die wesentlichen Kriterien für ihr Ranking angeben müssen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 170/1/18** ersichtlich.

TOP 24a:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993, der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften

COM(2018) 185 final; Ratsdok. 7876/18

Drucksache: 153/18 und zu 153/18

Ziel des vorliegenden Richtlinienvorschlags ist es, für eine bessere Durchsetzung der Verbraucherrechte zu sorgen und die EU-Verbraucherschutzvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die digitale Entwicklung, zu modernisieren.

Er ist Bestandteil des Vorschlags der Kommission zur Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Neugestaltung umfasst auch einen Legislativvorschlag zur Ersetzung der Richtlinie über Unterlassungsklagen (BR-Drucksache 155/18), in dem Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucherinnen und Verbraucher vorgeschlagen werden, und eine Mitteilung zur Neugestaltung der Rahmenbedingungen für Verbraucherinnen und Verbraucher (BR-Drucksache 152/18).

Mit dem Richtlinienvorschlag sollen vier bestehende EU-Richtlinien zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher aktualisiert werden:

- Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern,
- Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher,

- Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und
- Richtlinie 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe von Preisen der ihnen angebotenen Erzeugnisse.

Die vorgesehenen Änderungen betreffen insbesondere die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern und die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher. Die Richtlinien über missbräuchliche Klauseln und über Preisangaben sollen lediglich bezüglich der darin festgelegten Sanktionen geändert werden.

Inhaltliche Schwerpunkte des Richtlinienvorschlags sind:

- wirksamere Sanktionen bei weit verbreiteten grenzüberschreitenden Verstößen,
- Recht auf individuelle Rechtsbehelfe für Verbraucherinnen und Verbraucher,
- Klarstellung des Rechts der Mitgliedstaaten, Vorschriften über bestimmte Formen und Aspekte von Verkäufen außerhalb von Geschäftsräumen zu erlassen,
- Klarstellung der Vorschriften über die irreführende Vermarktung im Zusammenhang mit identischen Produkten von zweierlei Qualität,
- mehr Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher auf Online-Marktplätzen,
- Ausweitung des Verbraucherschutzes im Bereich digitaler Dienstleistungen und
- Entlastungen für Unternehmen durch Verschärfung des Rücktrittsrechts der Verbraucherinnen und Verbraucher bei Online-Käufen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 153/1/18** ersichtlich

TOP 24b:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG

COM(2018) 184 final; Ratsdok. 7877/18

Drucksache: 155/18 und zu 155/18

Der vorliegende Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, die Wirksamkeit des Unterlassungsverfahrens zu verbessern und Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen von Verletzungen der Verbraucherrechte einzuführen, so dass mit der Verbandsklage nicht nur zukünftige Rechtsverstöße verhindert werden, sondern auch die Folgen bereits begangener Verstöße korrigiert werden können. Er soll die Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen ersetzen und ist Bestandteil des Vorschlags der Kommission zur Neugestaltung der Rahmenbedingungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass ausschließlich qualifizierte Einrichtungen wie Verbraucherverbände und unabhängige öffentliche Stellen Verbandsklagen für Verbraucherinnen und Verbraucher einreichen können. Nach dem Vorschlag sollen diese Einrichtungen Mindestkriterien bezüglich ihres Leumunds erfüllen müssen; sie müssen ordnungsgemäß niedergelassen sein, gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften haben. Außerdem sollen die qualifizierten Einrichtungen von den Mitgliedstaaten anerkannt und in einem öffentlichen Register geführt werden.

Mit den Verbandsklagen sollen gegebenenfalls – abhängig von den Umständen des Falls – verschiedene Maßnahmen angestrebt werden. Diese umfassen vorläufige oder endgültige Maßnahmen, um die Praktiken eines Unternehmers zu unterbinden und zu verbieten, sofern sie als Gesetzesverstoß zu werten sind, und Maßnahmen, die die fortdauernde Wirkung des Verstoßes abstellen. In letzterem Fall kann dies Abhilfebeschlüsse und Feststellungsbeschlüsse einschließen, die die Haftung eines

Unternehmers gegenüber den durch die Verstöße geschädigten Verbraucherinnen und Verbrauchern feststellen.

In der Regel sollen qualifizierte Einrichtungen befugt sein, Verbandsklagen mit dem Ziel eines Abhilfebeschlusses anzustrengen, der den Unternehmer dann verpflichtet, gegebenenfalls unter anderem für Entschädigung, Reparatur, Ersatz, Preisminderung, Vertragskündigung oder die Erstattung des gezahlten Preises zu sorgen. In Fällen, in denen die Quantifizierung des Schadens für die von einer Verbandsklage betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher sich wegen der Natur der individuellen Schäden komplex gestaltet, sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Gerichte oder Verwaltungsbehörden zu der Entscheidung zu ermächtigen, ob sie anstelle eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss über die Haftung des Unternehmers gegenüber den von einem Verstoß gegen Unionsrecht geschädigten Verbraucherinnen und Verbrauchern ausstellen, auf den sich diese in nachfolgenden Rechtsschutzverfahren unmittelbar berufen können. Bei „Bagatellsachen“, in denen Verbraucherinnen und Verbraucher einen derart geringen Verlust erlitten haben, dass es unverhältnismäßig oder nicht praktikabel wäre, den Betroffenen Schadensersatz zukommen zu lassen, soll der Schadensersatz für einen öffentlichen Zweck bestimmt werden.

Die rechtsverletzenden Unternehmen sollen auf Anordnung des Gerichts oder der zuständigen nationalen Behörde betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher auf eigene Kosten über das Ergebnis der Verbandsklage und möglicherweise durch die Verbraucherinnen und Verbraucher einzuleitende Schritte informieren.

Nach dem Richtlinienvorschlag sollen rechtskräftige Entscheidungen eines Gerichts oder einer Behörde, wonach ein Unternehmer gegen das Gesetz verstoßen hat, als unwiderlegbarer Beweis in Rechtsschutzverfahren (in ein und demselben Mitgliedstaat) oder als widerlegbare Vermutung, dass der Verstoß stattgefunden hat (in Verfahren, die in einem anderen Mitgliedstaat angestrengt wurden) gelten.

Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Erhebung einer Verbandsklage die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährungsfristen für das Rechtsschutzverfahren für die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher bewirkt und die Verbandsklagen zügig behandelt werden. Ferner soll die qualifizierte Einrichtung beim zuständigen Gericht beziehungsweise bei der zuständigen Verwaltungsbehörde die Offenlegung von Beweismitteln beantragen können.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 155/2/18** ersichtlich.

TOP 25:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung)

COM(2018) 234 final; Ratsdok. 8531/18

Drucksache: 192/18 und zu 192/18

Die vorgeschlagene Neufassung der Richtlinie 2003/98/EG vom 17. Januar 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors („PSI-Richtlinie“) zielt darauf ab, einen Beitrag zur Stärkung der EU-Datenwirtschaft zu leisten, indem die für die Weiterverwendung verfügbare Menge von Daten des öffentlichen Sektors gesteigert, für einen fairen Wettbewerb auf und einen leichten Zugang zu den auf Informationen des öffentlichen Sektors basierenden Märkten gesorgt und die grenzüberschreitende Innovation auf der Grundlage von Daten verbessert werden soll.

Die Kommission weist darauf hin, dass der öffentliche Sektor in den Mitgliedstaaten große Datenmengen erzeugt (zum Beispiel meteorologische Daten, digitale Karten, Statistiken und rechtliche Informationen), die eine wertvolle Ressource für die digitale Wirtschaft seien. Sie würden nicht nur als wertvolles Ausgangsmaterial für die Bereitstellung datengestützter Dienste und Anwendungen genutzt, sondern auch, um die Erbringung privater und öffentlicher Dienstleistungen effizienter zu gestalten und besser fundierte Entscheidungen zu treffen.

Nach einer Überprüfung der Richtlinie kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass diese weiterhin zur Verwirklichung ihrer wichtigsten politischen Ziele beiträgt, aber eine Reihe von Fragen angegangen werden muss, um das Potenzial der Informationen des öffentlichen Sektors für die Wirtschaft voll auszuschöpfen. Der Kommission zufolge gehören dazu die Bereitstellung eines Echtzeit-Zugangs zu dynamischen Daten mithilfe angemessener technischer Mittel, die verstärkte Bereit-

stellung hochwertiger öffentlicher Daten für die Weiterverwendung, die Verhinderung neuer Formen von Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die Eingrenzung von Ausnahmen vom Grundsatz der Gebührenbeschränkung auf die Grenzkosten und die Klärung des Verhältnisses zwischen der PSI-Richtlinie und bestimmten verwandten Rechtsinstrumenten. Mit dem Vorschlag sollen die genannten Punkte adressiert und die Richtlinie an die jüngsten Entwicklungen im Bereich der Datenverwaltung und -nutzung angepasst werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 192/1/18** ersichtlich.

TOP 26:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden**COM(2018) 218 final; Ratsdok. 8713/18**

Drucksache: 173/18 und zu 173/18

Ziel des vorliegenden Richtlinienvorschlags ist, die Durchsetzung des Unionsrechts durch den Hinweisgeberschutz zu stärken. Im Wege dieses Vorschlags soll das Potenzial des Hinweisgeberschutzes voll entfaltet werden. Der Richtlinienvorschlag sieht eine Reihe gemeinsamer Mindeststandards vor, die Hinweisgebern einen soliden Schutz vor Repressalien bieten sollen, wenn diese Verstöße in bestimmten Bereichen der EU-Politik melden, in denen die Durchsetzung gestärkt werden muss, diese durch die unzureichende Meldungserstattung maßgeblich beeinträchtigt wird und etwaige Verstöße schwere Schäden des öffentlichen Interesses nach sich ziehen können.

Der materielle Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags ist auf Verstöße gegen EU-Recht in spezifischen Bereichen beschränkt. Schutz soll folgenden Personen zukommen: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Selbständigen, Anteilseignern und Personen, die dem Leitungsorgan eines Unternehmens angehören, einschließlich der nicht geschäftsführenden Mitglieder, sowie Freiwilligen und unbezahlten Praktikanten und Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten arbeiten. Der Richtlinienvorschlag soll auch für Hinweisgeber gelten, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat und die während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen Informationen über einen Verstoß erlangt haben.

Ein Hinweisgeber soll nach Artikel 13 des Richtlinienvorschlags Anspruch auf Schutz haben, wenn er hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die von ihm

gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung der Wahrheit entsprechen und in den Anwendungsbereich dieses Richtlinienvorschlags fallen. Bei Hinweisen, die an externe Stellen gegeben werden, soll zusätzlich geprüft werden, ob der Hinweisgeber vorab intern berichtet hat oder hätte berichten müssen. Ebenfalls soll ein Hinweisgeber, der einen Hinweis öffentlich (etwa über die Presse) publik macht (unter den in Artikel 13 genannten Voraussetzungen), geschützt werden.

Zum Schutz von Hinweisgebern sieht der Richtlinienvorschlag zusammengefasst folgende Regelungen vor:

- Interne Meldungen (Artikel 4 und 5): Die genannten juristischen Personen im privaten und öffentlichen Sektor sollen Kanäle und Verfahren für die Übermittlung und Weiterverfolgung von Meldungen vorhalten.
- Externe Meldung (Artikel 6 – 12): Die Mitgliedstaaten sollen zuständige Behörden benennen, die Meldungen entgegennehmen und entsprechende Folgemaßnahmen ergreifen. Es werden konkrete Anforderungen an die Ausgestaltungen des externen Meldekanals und an das Verfahren der Bearbeitung der Meldung gestellt.
- Verbot von Repressalien gegen Hinweisgeber (Artikel 14): Ein wesentlicher Aspekt des Richtlinienvorschlags ist der Schutz von Hinweisgebern vor jeglicher Form von Repressalien wie beispielsweise Suspendierung, Entlassung, Benachteiligung, vorzeitige Kündigung oder Aufhebung eines Vertrages über Waren oder Dienstleistungen oder der Entzug der Lizenz oder einer Genehmigung.
- Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern vor Repressalien (Artikel 15): Der Richtlinienvorschlag sieht zudem weitere Schutzmaßnahmen vor, wie unter anderem Informations- und Beratungsmöglichkeiten über die verfügbaren Abhilfemöglichkeiten und Verfahren gegen Repressalien, Beweiserleichterungen für Hinweisgeber, die Befreiung von Hinweisgebern von der Haftung für Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Beschränkungen und Schutz in gerichtlichen Verfahren.
- Sanktionen (Artikel 17): Die Mitgliedstaaten sollen effektive, verhältnismäßige und wirksame Strafen gegen juristische oder natürliche Personen vorsehen, die eine nach dem Richtlinienvorschlag geschützte Meldung behindern oder zu behindern versuchen, gegen Hinweisgeber vorgehen oder Vorgaben zur Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers verletzen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 173/1/18** ersichtlich.

TOP 27:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabebeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen

COM(2018) 225 final

Drucksache: 215/18

Ziel des vorliegenden Verordnungsvorschlags ist die Vereinfachung und Beschleunigung der grenzüberschreitenden Gewinnung elektronischer Beweismittel innerhalb der EU.

Elektronische Daten spielen eine immer wichtigere Rolle in den Strafverfahren der EU-Mitgliedstaaten und insbesondere auch bei der grenzüberschreitenden Strafverfolgung. Dies gilt namentlich in den Bereichen der organisierten Kriminalität und terroristischer Straftaten. Aufgrund der besonderen Flüchtigkeit der Daten sind die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten darauf angewiesen, die für die strafrechtlichen Ermittlungen erforderlichen Daten zügig zu erhalten.

Die bisherigen Instrumente der strafrechtlichen Zusammenarbeit, unter anderem die Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) mit ihren relativ engen Fristvorgaben, haben sich aus Sicht der Kommission als nicht ausreichend erwiesen. Daher will sie die erst seit Mai 2017 geltende EEA durch die Instrumente einer Europäischen Herausgabebeanordnung („European Production Order“) und einer Europäischen Speicheranordnung („Preservation Order Cooperation“) ergänzen beziehungsweise teilweise ersetzen.

Die vorgeschlagene Verordnung soll durch den Vorschlag für eine Ansprechpunkte-Richtlinie ergänzt werden, durch die Provider verpflichtet werden sollen, eine oder mehrere Ansprechpunkte zu benennen, die Adressaten einer Herausgabe- oder Speicheranordnung sind und auch als Adressaten für deren Durchsetzung fungieren.

Im Gegensatz zur EEA soll das neue Verfahren in der vorgeschlagenen Verordnung teilweise auf eine Einbindung von Behörden anderer Mitgliedstaaten verzichten. Erst, wenn der Provider einer Europäischen Herausgabeanordnung nicht Folge leistet und es zu einer zwangsweisen grenzüberschreitenden Vollstreckung kommt, sollen staatliche Behörden anderer Mitgliedstaaten einbezogen werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 215/1/18** ersichtlich.

TOP 28:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen in Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit ausgestellt werden

COM(2018) 212 final; Ratsdok. 8175/18

Drucksache: 182/18 und zu 182/18

In Umsetzung des Europäischen Aktionsplans zur Stärkung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegen Reisedokumentenbetrug strebt die Kommission mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag ein standardisiertes und zugleich erhöhtes Sicherheitsniveau bei der Dokumententechnik und beim Antragsprozess für nationale Identitätsdokumente sowie für Aufenthaltsdokumente für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und ihre Familienangehörigen an. Damit soll die gegenseitige Anerkennung der nationalen Dokumente in den Mitgliedstaaten verbessert werden, was in der Folge mit einer verbesserten Ausübung des Freizügigkeitsrechts einhergehen soll.

Die Kommission schlägt im Verordnungsvorschlag unter anderem folgende wesentliche Maßnahmen für nationale Identitätsdokumente vor:

- verbindliche Einführung von biometrischen, maschinenlesbaren Dokumenten einschließlich der Standardisierung physikalischer Sicherheitsmerkmale auf dem Niveau ICAO Doc 9303;
- Angleichung der Regelungen zum Antragsprozess, wie sie für den Reisepass gelten: Die Aufnahme der biometrischen Daten (Lichtbild, Fingerabdrücke) soll unter behördlicher Aufsicht erfolgen;

- EU-weit einheitlicher Mindestinformationsgehalt von Bescheinigungen über das Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie einheitliches Format der Aufenthaltsdokumente für freizügigkeitsberechtigte Drittstaats-Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern und
- ein Übergangszeitraum von fünf Jahren.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 182/1/18** ersichtlich. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt die Annahme einer Subsidiaritätsstellungnahme.

TOP 29:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

COM(2018) 209 final; Ratsdok. 8342/18

Drucksache: 191/18 und zu 191/18

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag beabsichtigt die Kommission, die geltenden Vorschriften über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe zu verschärfen. Die bereits bestehende Verordnung (EU) Nr. 98/2013, die Vorschriften für die Bereitstellung, die Verbringung, den Besitz und die Verwendung von Stoffen und Gemischen festlegt, die für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen missbraucht werden können, habe sich, so die Kommission, als unzureichend erwiesen.

Die Initiative ist Teil der von der Kommission im April 2015 angenommenen Europäischen Sicherheitsagenda zur Bekämpfung von Terrorismus, die darauf abzielt, den Zugang und die Verbreitung von gefährlichen Substanzen, die bei Anschlägen verwendet werden können, zu erschweren.

Um dieses Ziel zu erreichen, schlägt die Kommission zunächst vor, die Liste der verbotenen Stoffe um weitere Chemikalien, die für die Eigenherstellung von Explosivstoffen verwendet werden können, zu ergänzen. Der Verordnungsentwurf sieht insbesondere vor, dass diese Verbotsvorschriften auch in vollem Umfang für Online-Verkäufe gelten. Darüber hinaus sollen die Registrierungssysteme einiger Mitgliedstaaten eingestellt werden. Deren Sicherheit gilt bisher als verhältnismäßig schwach, da Privatpersonen nur unter einfacher Vorlage ihres Personalausweises den Kauf bestimmter beschränkter Stoffe registrieren konnten.

Ungeachtet der vorgesehenen Verbote sollen die Mitgliedstaaten ein Genehmigungssystem für den Kauf einer begrenzten Menge beschränkter Stoffe einrichten können, für deren Verwendung eindeutig legitime Gründe bestehen.

Zudem sehen die neuen Vorschriften bestimmte Meldepflichten für Unternehmer vor. Diese sollen zukünftig verdächtige Transaktionen innerhalb von 24 Stunden an die zuständige Behörde melden, damit Terroranschläge gegebenenfalls noch rechtzeitig verhindert werden können.

Die Mitgliedstaaten sollen ferner verpflichtet werden, Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen anzubieten, um sicherzustellen, dass regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe besser erkannt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 191/1/18** ersichtlich.

TOP 30:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Beteiligung, Begegnung und Befähigung - eine neue EU-Strategie für junge Menschen

COM(2018) 269 final

Drucksache: 195/18

In der vorliegenden Mitteilung stellt die Kommission ihre neue Strategie für junge Menschen im Rahmen ihres Bildungspakets vor. Das Ziel der neuen EU-Strategie für junge Menschen besteht darin,

- sie zu befähigen, ihr Leben selbst zu gestalten und sie mit Kompetenzen auszustatten, die es ihnen ermöglichen, sich in einer sich verändernden Welt zu behaupten und
- sie dazu zu ermutigen, inspiriert durch europäische Werte und eine europäische Identität, aktive Bürgerinnen und Bürger zu werden, solidarisch zu handeln und positive Veränderungen in ihren Lebenswelten zu gestalten sowie soziale Ausgrenzung junger Menschen zu verhindern.

Die inhaltlichen Schwerpunkte sind in drei Aktionsbereiche aufgeteilt:

- Beteiligung: Stärkung der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Miteinander (unter anderem Stärkung des Strukturierten Dialogs, zukünftig „EU Youth Dialogue“),
- Begegnung: Ermöglichung von freiwilligem Engagement, Lernmobilität, Solidarität und interkulturellem Miteinander (unter anderem Verknüpfung der Strategie mit den Förderprogrammen Erasmus+ und Solidaritätskorps, Erprobung neuer Austauschmöglichkeiten) und
- Befähigung: Stärkung der Jugendarbeit durch mehr Qualität, Innovation und

Anerkennung (unter anderem Entwicklung einer „Youth work agenda“, Sichtbarmachung der Bedeutung non-formalen und informellen Lernens, Stärkung der digitalen Jugendarbeit).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 195/1/18** ersichtlich.

TOP 31:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:

Eine neue europäische Agenda für Kultur

COM(2018) 267 final

Drucksache: 193/18

Mit der vorliegenden Mitteilung beabsichtigt die Kommission, mittels Bildung und Kultur den gesellschaftlichen Zusammenhalt innerhalb der Union zu fördern. 2017 gab die Mehrheit der EU-Bürgerinnen und Bürger an, dass aus ihrer Sicht das gemeinsame kulturelle Erbe der bedeutendste Faktor der europäischen Einigung sei. Dies erkennt auch die Kommission an und betont in ihrer Mitteilung, dass die gemeinsame europäische Kultur identitätsstiftend wirke und somit das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Union stärke. Mit der neuen europäischen Agenda für Kultur möchte sie das volle Potenzial dieses Kulturerbes nutzen, um eine gerechtere und enger verbundene EU zu schaffen.

Die neue Agenda umfasst insgesamt drei Dimensionen:

- a) Es sollen die Möglichkeiten der Kultur und der kulturellen Vielfalt zur Schaffung von sozialem Zusammenhalt und sozialem Wohlbefinden besser genutzt werden (Soziale Dimension). Dabei sollen die Teilhabemöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger an kulturellen Angeboten erleichtert werden.
- b) Hinsichtlich der zweiten Dimension, die wirtschaftlich ausgerichtet ist, beabsichtigt die Kommission, kulturbasierte Kreativität in Bildung und Innovation zu fördern, was Arbeitsplätze schaffen und das Wirtschaftswachstum fördern soll.
- c) Außerdem weist die Kulturagenda eine außenpolitische Dimension auf, bei der

insbesondere die friedensstiftende Funktion von interkulturellem Austausch im Vordergrund steht.

In der neuen Agenda wird Kultur als Motor für soziale und wirtschaftliche Entwicklung gesehen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf gemeinsamen Bildungs- und Kulturprojekten mit Westbalkan- und Erweiterungsländern liegt.

Zu den zahlreichen bereichsübergreifenden Maßnahmen gehört unter anderem die Idee, zum Abschluss des Europäischen Jahres einen Aktionsplan für das Kulturerbe vorzulegen. Ferner teilt die Kommission mit, dass sie eine Digitalstrategie („Digital4Culture“) entwickelt, um einen breiteren Zugang zu kulturellen Inhalten sowie zu neuen und innovativen Formen künstlerischen Schaffens zu ermöglichen.

Um die Wirkung dieses Maßnahmenbündels zu erhöhen, schlägt die Kommission vor, die Umsetzung auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene durch gemeinsame, teilweise mit EU-Instrumenten finanzierte Projekte durchzuführen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 193/1/18** ersichtlich.

TOP 32:

**Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen und Abschlüssen der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland
COM(2018) 270 final**

Drucksache: 210/18

Mit der vorgeschlagenen Empfehlung soll sichergestellt werden, dass zukünftig allen Studierenden, Auszubildenden oder Schülerinnen und Schülern der von ihnen im Ausland absolvierte Lernaufenthalt automatisch für die Zwecke ihrer Ausbildung anerkannt wird. Damit sollen die Lernmobilität gefördert und die zukünftigen Chancen auf dem europäischen Arbeitsmarkt gestärkt werden. Das Recht von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, über eine Zulassung zu entscheiden, soll dabei unberührt bleiben.

Insbesondere in der allgemeinen Ausbildung der Sekundarstufe II sind das Verfahren der gegenseitigen Anerkennung sowohl der im Ausland erworbenen Abschlüsse als auch die Resultate von Auslandslernzeiten bisher noch unzureichend. Daher soll der Rat mit der vorgeschlagenen Empfehlung fordern, dass ein in einem Mitgliedstaat erworbener Abschluss der Sekundarstufe II, der in einem Mitgliedstaat zum Hochschulstudium berechtigt, für die Zwecke des Zugangs zum Hochschulstudium in den anderen Mitgliedstaaten automatisch anerkannt wird. Ebenso soll ermöglicht werden, dass ein in einem Mitgliedstaat erworbener Hochschulabschluss ausreicht, um in einem anderen Mitgliedstaat weiterführende Studien anzuschließen. Darüber hinaus sollen Ergebnisse und Noten einer Auslandszeit auf Hochschulebene, die in einem anderen Mitgliedstaat absolviert wurde, in dem ursprünglichen Mitgliedstaat automatisch in vollem Umfang anerkannt werden. Selbiges soll für die Ergebnisse einer Auslandszeit von bis zu einem Jahr, die im Rahmen der allgemeinen oder beruflichen Sekundarbildung in einem Mitgliedstaat zurückgelegt wurde, gelten.

Die vorgeschlagene Empfehlung hat keinen verbindlichen Charakter, vielmehr werden die Mitgliedstaaten durch sie zunächst aufgerufen, sich politisch für eine automatische Anerkennung einzusetzen. Anschließend soll die Umsetzung eines technischen Ansatzes folgen, um Vertrauen in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in den anderen Mitgliedstaaten aufzubauen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 210/1/18** ersichtlich.

TOP 33:

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur verstärkten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten**COM(2018) 244 final**

Drucksache: 219/18

Ziel der vorgeschlagenen Empfehlung ist, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen Mitgliedstaaten, der Industrie und anderen relevanten Interessenträgern zu stärken, um die Durchimpfungsraten zu erhöhen, eine Angleichung der Impfpläne in der EU und die Impfstoffakzeptanz zu fördern, die Impstoffforschung und -entwicklung zu unterstützen und die Impstoffversorgung, -beschaffung und -bevorratung zu verbessern. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen letztlich die Häufigkeit von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten verringern, den Gesundheitszustand der europäischen Bürgerinnen und Bürger verbessern und die Gesundheitssicherheit in der EU insgesamt fördern.

Die vorgeschlagene Empfehlung zeigt diverse Handlungsoptionen auf. Dazu gehören unter anderem die mögliche Einführung eines europäischen Informationsaustausch-Systems und im Zuge dessen die Entwicklung eines einheitlichen EU-Impfkalenders, eines EU-Impfpasses und eines Webportals mit verlässlichen und aktualisierten Informationen über Nutzen und Sicherheit von Impfungen.

In dem Empfehlungsvorschlag wird darüber hinaus die Einrichtung eines virtuellen Registers mit Daten zu Impfstoffbedarf und -beständen angeregt, um bei Krankheitsausbrüchen oder kritischen Engpässen die unionsweit verfügbaren Impfstoffbestände prüfen und gegebenenfalls in einem Mitgliedstaat vorhandene Überschüsse austauschen zu können. Des Weiteren sollen gemäß der vorgeschlagenen Empfehlung unter anderem Möglichkeiten zur Bildung eines Vorrats an Impfstoffen geprüft werden, die bei virulenten Krankheitsausbrüchen oder weltweiten Impfstoffengpäs-

sen zur Verfügung stehen würden. Auch eine Impfkoalition ist vorgesehen, in der sich Vertreter aus Verbänden der im Gesundheitsbereich Beschäftigten und entsprechenden Studierendenvereinigungen gemeinsam für eine Erhöhung der Durchimpfungsrate in Europa einsetzen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 219/1/18** ersichtlich.

TOP 34a:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Auf dem Weg zur automatisierten Mobilität - eine EU-Strategie für die Mobilität der Zukunft

COM(2018) 283 final

Drucksache: 185/18

Mit der vorliegenden Mitteilung stellt die Kommission ihre Strategie für die automatisierte Mobilität vor. Die Mitteilung ist Teil des Maßnahmenbündels zum dritten Paket „Europa in Bewegung“ und verfolgt das Ziel, Europa zu einem Vorreiter beim Einsatz vernetzter und automatisierter Mobilität zu machen. Die Strategie widmet sich den Themenschwerpunkten der Technologie, dem Binnenmarkt und den Auswirkungen der automatisierten Mobilität.

Zur Stärkung der Stellung der EU hinsichtlich der Technologie und Infrastruktur für die automatisierte Mobilität sieht die Kommission den Bedarf der verbesserten Koordinierung. Grenzübergreifende Tests sollen durch die forschungsbezogenen Finanzierungsprogramme der EU und Realisierungsprojekte unterstützt werden. Die Arbeit an dem Netzwerk grenzüberschreitender 5G-Korridore für groß angelegte Tests und dem ersten Einsatz der automatisierten Mobilität soll fortgesetzt sowie die Entwicklung der Galileo-Dienste und der damit verbundenen Fahrzeugnavigationstechnologie vorangetrieben werden. Auch zukünftig soll die kooperative, vernetzte und automatisierte Mobilität im Rahmenprogramm für Forschung und Innovation weiterhin als eine Priorität behandelt werden.

Die Schaffung eines Binnenmarktes für die sichere Einführung automatisierter Mobilität ist für die Kommission von entscheidender Bedeutung, um Rechtssicherheit zu schaffen, Investitionen zu fördern und Gefahren im Zusammenhang mit selbstfahrenden Fahrzeugen vorzubeugen. Ein Konzept für die Sicherheitszertifizierung

automatisierter Fahrzeuge sowie die Überarbeitung der Verordnung über die allgemeine Fahrzeugsicherheit von Kraftfahrzeugen sollen helfen, Innovationen zu ermöglichen und zugleich die Sicherheit der automatisierten Mobilität zu gewährleisten.

Die Angleichung der nationalen Verkehrsvorschriften soll unterstützt, die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit zu Straßenverkehrsinformationen sichergestellt und die Folgen der Automatisierung für bestehende EU-Vorschriften, die fahrende Personen betreffen, geprüft werden. Für die Haftungszuweisung schlägt die Kommission vor, die Fahrzeuge mit einem Datenschreiber auszustatten und zu regulieren. Für die Fahrzeugkonnektivität verfolgt die Kommission einen technologieneutralen Ansatz und sieht keine zwingende Einführung spezifischer Technologien vor. Allein das „Platooning“ – die elektronische Deichsel – soll zur Sicherstellung der Standardisierung des Datenaustausches reguliert werden. Der Schutz von Fahrzeugen gegen Cyberangriffe soll reguliert, die Notwendigkeit von Spezifikationen für den Zugang zu Fahrzeugdaten seitens staatlicher Stellen geprüft und die Möglichkeiten ermittelt werden, einen Rahmen für den Austausch von Fahrzeugdaten einzuführen, der bei der Bereitstellung von Dienstleistungen im digitalen Binnenmarkt hilfreich sein und gleichzeitig für die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz der personenbezogenen Daten sorgen kann.

Im Hinblick auf die Auswirkungen automatisierter Mobilität auf die Gesellschaft und die Wirtschaft sieht die Kommission die Notwendigkeit, die sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen des automatisierten und vernetzten Fahrens noch weiter zu untersuchen, laufend zu überwachen und mit allen Beteiligten zu erörtern. Die Auswirkungen der fahrerlosen Mobilität auf den Gesamtverkehr und den Arbeitsmarkt sind ebenso von Bedeutung wie die Transformation von Arbeitsplätzen, die Bereitstellung von Aus- und Weiterbildung oder ethische Fragen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 185/1/18** ersichtlich.

TOP 34b:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/... und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009

COM(2018) 286 final; Ratsdok. 9006/18

Drucksache: 186/18 und zu 186/18

Ziel des vorliegenden Verordnungsvorschlags ist die Erhöhung der Fahrzeugsicherheit, insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Sicherheit und den Schutz von Fahrzeuginsassen sowie ungeschützten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern.

Der Verordnungsvorschlag ist Teil des dritten Mobilitätspakets „Europa in Bewegung“. Ziel des dritten Mobilitätspakets ist es, für mehr Sicherheit, Barrierefreiheit und Effizienz der Mobilität in Europa zu sorgen, die Industrie in Europa wettbewerbsfähiger zu machen, mehr Arbeitsplatzsicherheit in Europa zu erreichen sowie die Umwelt sauberer zu machen und dem Gebot des Kampfes gegen den Klimawandel besser gerecht werden zu können.

Der Verordnungsvorschlag befasst sich mit dem Hauptproblem der anhaltend hohen Zahl von Straßenverkehrsunfällen und unterbreitet Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf Fahrzeugebene, damit Unfälle entweder vermieden oder zahlenmäßig verringert werden oder die Schwere der Unfälle vermindert wird, um die Zahl der Getöteten und Schwerverletzten zu begrenzen.

Es soll eine Reihe von modernen Fahrzeug-Sicherheitsmerkmalen für alle Fahrzeu-

ge zwingend vorgeschrieben werden (zum Beispiel intelligenter Geschwindigkeitsassistent; Systeme zur Schläfrigkeits- und Aufmerksamkeitsüberwachung des Fahrers und zur Erkennung von Ablenkungen, Rückwärtsfahrt-Erkennung, Erleichterung des Einbaus von Sperren zur Verhinderung von Alkoholfahrten).

Pkw und Lieferwagen sollen mit einer ereignisbezogenen (Unfall-) Datenerfassung ausgerüstet sein und in Gestaltung und Konstruktion einen vergrößerten Kopfaufprall-Schutzbereich für ungeschützte Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer aufweisen müssen. Für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge sollen Notbremsassistentensysteme verbindlich vorgeschrieben werden. Diese Regelung galt bislang nur für bestimmte schwere Lkw und Busse. Lkw und Busse sollen zusätzlich mit einem Erkennungs- und Warnsystem für ungeschützte Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer ausgerüstet sein müssen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 186/1/18** ersichtlich.

TOP 35:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes

COM(2018) 277 final; Ratsdok. 9075/18

Drucksache: 252/18 und zu 252/18

Das Ziel des vorliegenden Verordnungsvorschlags besteht darin, Verzögerungen bei der Durchführung von TEN-V-Infrastrukturvorhaben durch eine Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zu verringern.

Der Vorschlag ist Teil des dritten Pakets „Europa in Bewegung“, das zur Umsetzung der Strategie für Industriepolitik dienen, das Wirtschaftswachstum ankurbeln und Investitionen in die Realwirtschaft fördern soll. Die Kommission schätzt, dass die Vollendung des Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) bis 2030 EU-weit ein BIP-Wachstum um zusätzliche 4,5 Billionen Euro anstoßen wird. Allerdings werde die Verwirklichung dieser Vorhaben durch zeitaufwendige und komplexe Vorhaben behindert.

Mit dem Verordnungsvorschlag will die Kommission die Verwaltungsverfahren festlegen, die von den Mitgliedstaaten bei der Genehmigung und Durchführung aller Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Kern des TEN-V anzuwenden sein sollen. Dazu wird vorgesehen:

- Vorhaben im Zusammenhang mit den TEN-V-Kernnetzen sollen den höchstmöglichen Vorrangstatus erhalten;
- alle erforderlichen Verwaltungsverfahren sollen zusammengefasst werden und zu einer einzigen umfassenden Entscheidung führen;
- jeder Mitgliedstaat soll eine einzige zuständige Genehmigungsbehörde zu benennen haben, die das Genehmigungsverfahren durchführen und entscheiden soll;

- das gesamte Antragsverfahren von der ersten Unterrichtung der Behörde durch den Antragsteller bis zur vollständigen Genehmigung soll nicht länger als drei Jahre dauern dürfen;
- bei grenzüberschreitenden Verfahren sollen die Behörden der beteiligten Staaten ihre Zeitpläne abgleichen und einen gemeinsamen Zeitplan vereinbaren;
- die Vergabe öffentlicher Aufträge bei grenzüberschreitenden Vorhaben soll im Einklang mit den Richtlinien 2014/25/EU und 2014/24/EU erfolgen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 252/1/18** ersichtlich. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen die Abgabe einer Subsidiaritätsstellungnahme gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV.

TOP 36:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt**COM(2018) 340 final**

Drucksache: 224/18 und zu 224/18

Das Ziel des vorliegenden Richtlinienvorschlags besteht darin, die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, insbesondere auch die Meeresumwelt, zu vermindern. Erreicht werden soll dies durch die Festlegung spezifischer Ziele und Maßnahmen für die Abfallvermeidung und -bewirtschaftung im Zusammenhang mit den an den Stränden der Union am häufigsten gefundenen Einwegkunststoffartikeln und Fanggeräten des Fischereisektors mit Kunststoffanteil.

Zugleich soll der Richtlinienvorschlag einer Marktfragmentierung vorbeugen, die entstehen könnte, wenn die Mitgliedstaaten unkoordiniert Maßnahmen ergreifen, die sich in Inhalt, Umfang und Ausrichtung unterscheiden.

Die Vorschläge umfassen im Wesentlichen

- Maßnahmen zur Verbrauchsminderung (zum Beispiel von Getränkebechern und Lebensmittelverpackungen),
- ein Verbot der Vermarktung (zum Beispiel von Wattestäbchen mit Kunststoffanteil, Kunststofftrinkhalmen, Kunststofffrührstäben, Kunststoffluftballonstäben, Einwegbesteck aus Kunststoff),
- Anforderungen an das Produktdesign (Getränkeflaschen und deren Verschlüsse),
- Kennzeichnungsvorschriften für den Einwegcharakter beziehungsweise für die umweltschädliche Wirkung bei wilder Entsorgung (Luftballons, bestimmte Hygieneartikel),

- eine erweiterte Herstellerverantwortung in Bezug auf bestimmte Einwegkunststoffartikel (zum Beispiel leichte Kunststofftragetaschen, Getränkebecher, Zigarettenfilter),
- Sensibilisierungsmaßnahmen der Bevölkerung in den Mitgliedstaaten und
- den Zugang zu Gerichten für einen weiten Kreis juristischer und natürlicher Personen, insbesondere für jede Nichtregierungsorganisation, die sich für den Umweltschutz einsetzt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 224/1/18** ersichtlich.

TOP 37:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009

COM(2018) 296 final; Ratsdok. 9185/18

Drucksache: 250/18 und zu 250/18

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag wird die Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Luftverschmutzung im Verkehrssektor angestrebt. Die Möglichkeiten der Modernisierung und Dekarbonisierung der Mobilität in Europa sollen weiter erschlossen werden. Durch eine bessere Kennzeichnung von Reifen sollen die Verbraucherinnen und Verbraucher mehr Informationen über die Kraftstoffeffizienz, die Sicherheit und das Rollgeräusch erhalten und auf diese Weise ihr Kaufverhalten daran ausrichten können.

Die Fahrzeugreifen haben einen deutlichen Einfluss auf den Kraftstoffverbrauch, die Geräuschemissionen und die Sicherheit des Kraftfahrzeugs. Insoweit stellt auch die Reifenkennzeichnung einen Teil der Unionsvorschriften über die Energieeffizienz von Produkten dar.

Eine Prüfung der derzeit geltenden Verordnung zur Reifenkennzeichnung hat verdeutlicht, dass das Ziel der Erhöhung der ökologischen Effizienz im Straßenverkehr nicht ausreichend verwirklicht wurde. Die geringe Sichtbarkeit und Bekanntheit der Reifenkennzeichnung, Probleme mit der Einhaltung und eine unzureichende Durchsetzung der Vorschriften sowie eine nicht mehr passfähige Einteilung der Leistungsklassen sind nach Ansicht der Kommission die Ursachen.

Infolgedessen soll mit dem Verordnungsvorschlag die bereits in der Vergangenheit überarbeitete Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter aufgehoben

und ersetzt werden.

Insbesondere folgende Veränderungen sind davon umfasst:

- die Aktualisierung der Reifenkennzeichnung;
- die Verbesserung der Sichtbarkeit der Kennzeichnung für die Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Verpflichtung eines beigefügten Dokuments oder eines Aufklebers bei Reifen;
- die Verpflichtung, Informationen über die Eignung für Schnee und Eis in die Kennzeichnung aufzunehmen;
- die Verpflichtung zur Kennzeichnung in visuellem Werbematerial und in technischem Werbematerial;
- die Verpflichtung zur Registrierung in einer Produktdatenbank gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2017/1369 über die Energieverbrauchskennzeichnung;
- die Erweiterung der Pflicht zur Anzeige der Kennzeichnung auf Reifen der Klasse C3;
- überarbeitete und neue Anhänge zu den Informationspflichten.

Der Kommission soll weiterhin die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 250/1/18** ersichtlich.

TOP 38:

Achtzehnte Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 177/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Achtzehnten Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen soll der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1197 der EU-Kommission in nationales Recht umgesetzt werden. Damit wird ein zeitlich befristeter Versuch der EU zur Einbeziehung nicht amtlicher Feldbesichtiger in das amtliche Saatgutenerkennungsverfahren bei Vorstufen- und Basissaatgut, an dem sich auch Deutschland beteiligt, über den 31. Dezember 2017 hinaus um weitere zwei Jahre verlängert.

Weitere Änderungen erfolgen aufgrund neuer Entwicklungen und Erkenntnisse in Saatgutwirtschaft und Verwaltung. Unter anderem sollen die Termine für die Anmeldung zur Saatgutenerkennung angepasst, die Regelung für die Nachprüfung auf Sortenechtheit präzisiert und die Anforderungen an die Keimfähigkeit bei Basissaatgut von Ackerbohnen gesenkt werden.

Darüber hinaus sind die Vorschriften für das Inverkehrbringen von Saatgut im Rahmen der OECD-Saatgutssysteme zu novellieren. Es geht hierbei insbesondere um das Inverkehrbringen und die Kennzeichnung von Saatgutmischungen von Futterpflanzen.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Mit dieser Änderung soll erreicht werden, dass der in der Saatgutverordnung vorgenommenen Unterscheidung zwischen Futterpflanzenmischungen und Getreidemischungen auch in Anlage 7 Muster 3 zur Saatgutverordnung Rechnung getragen wird.

Die **Empfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** ist aus **Drucksache 177/1/18** ersichtlich.

TOP 39:

Erste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung und der BVL-Aufgabenübertragungsverordnung

Drucksache: 178/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Futtermittelverordnung (FMV) soll an geändertes Unionsrecht, insbesondere an die Verordnung (EU) 2017/625, die ab dem 14. Dezember 2019 gilt und die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ablöst, angepasst werden.

In § 1 Nummer 8, § 16 Absatz 2 Nummer 1, § 28 Satz 1 und 3 und in § 36 Absatz 1 FMV wird auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 verwiesen. Diese Verweise sind anzupassen.

Darüber hinaus soll die Futtermittelverordnung an Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, der Richtlinie 2002/32/EG und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 angepasst werden.

In der BVL-Aufgabenübertragungsverordnung soll angeordnet werden, dass das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auch zuständige Verbindungsstelle für den Bereich Futtermittel nach Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ist.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 40:

Achte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Drucksache: 199/18 (neu)

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Achte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung dient einerseits der Umsetzung von zwei Schlussfolgerungen für Beste Verfügbare Techniken (BVT), die auf Basis der Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU) erlassen werden. Andererseits werden nationale Ziele verfolgt.

Die Verordnung regelt insbesondere Anforderungen an die Einleitung von Industrieabwässern in die Gewässer aus der Zellstofferzeugung, der Papier- und Pappeherstellung und aus der Erdölverarbeitung.

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen betreffen Anforderungen an das Betreiben von Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik, z. B.

- die Einführung von Emissionsgrenzwerten für das Abwasser,
- die Absenkung einzelner Grenzwerte wie Phenolindex, Sulfid und Cyanid bezogen auf Raffinerien,
- die Änderungen in der Überwachung einzelner Parameter im Abwasser,
- die Aktualisierung der Analyse- und Messverfahren und
- die Festlegung von gleichwertigen Analyse- und Messverfahren, die auch für die Festlegung der Schädlichkeit des Abwassers im Rahmen der Abwasserabgabe gelten und damit Nachmessungen hinfällig machen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Einzelheiten ergeben sich aus der **Empfehlungsdrucksache 199/1/18**.

TOP 41:

Verordnung zum Erlass der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe

Drucksache: 216/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Ziel der vorliegenden Verordnung ist eine wesentliche Reduktion der durch Luftschadstoffe bedingten negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Wirtschaft und die Gesellschaft.

Mit der Verordnung werden Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/2284 umgesetzt, die darauf abzielen, die Luftqualität insgesamt zu verbessern und die Stoffeinträge, insbesondere die Feinstaubbelastung, zu verringern. Der Nutzen des Vorhabens wird insbesondere darin gesehen, die durch Feinstaubbelastungen bedingten vorzeitigen Todesfälle in der EU um etwa 50 Prozent im Vergleich zum Jahr 2005 zu verringern.

Das Regelungsvorhaben beinhaltet im Wesentlichen folgende Vorgaben:

- nationale Reduktionsverpflichtungen für Luftschadstoffe wie Stickstoffoxide, Ammoniak und Feinstaub, die ab dem Jahr 2020 und ab dem Jahr 2030 erreicht werden müssen,
- Erstellung und Aktualisierung eines nationalen Luftreinhalteprogramms, in dem u. a. die nationalen Maßnahmen und Strategien festgelegt werden, die zur Erreichung der Reduktionspflichten führen sollen,
- Führen eines nationalen Emissionsinventars, Aufstellung nationaler Emissionsprognosen und Erstellung eines regelmäßig zu aktualisierenden Inventarberichts sowie daraus resultierende Berichtspflichten an die Kommission sowie

- Beobachtung und Kontrolle der Auswirkungen der Luftverschmutzung unter Nutzung bestehender Monitoringberichte der Länder.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, dass mit dem zu erstellenden nationalen Luftreinhalteprogramm keine rechtsverbindlichen Maßnahmen geschaffen werden, sondern eine Beschreibung geeigneter Maßnahmen erfolgt. Dies soll sicherstellen, dass die Länder vor der Umsetzung der Maßnahmen beteiligt werden.

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat ferner, eine EntschlieÙung zu fassen. Dabei sprechen sich die Ausschüsse gemeinsam für einen frühzeitigen und intensiven Austausch des Bundes mit den Ländern im Vorfeld und bei der Erstellung des nationalen Luftreinhalteprogramms aus, um das praktische Wissen und die Umsetzungsverfahren vor Ort bereits in das nationale Luftreinhalteprogramm einfließen zu lassen.

Der **Wirtschaftsausschuss** ist skeptisch, ob die vorgesehenen Reduktionsziele erreichbar sind. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** verweist demgegenüber auf das Überschreiten der bereits geltenden Emissionsmengen und fordert, die Emissionen schnellstmöglich auf das zulässige Niveau zurückzuführen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt darüber hinaus, Maßnahmen zur Ammoniakreduktion durch zusätzliche Bundesmittel zu fördern.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der **Empfehlungsdrucksache 216/1/18** ersichtlich.

TOP 42:

Dreizehnte Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 200/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Seit Jahren finden im Eisenbahnwesen im Bereich Infrastruktur und im Bereich Fahrzeuge unterschiedliche Verfahrensvorschriften Anwendung, obwohl das europäische Verfahren der Inbetriebnahmegenehmigung in beiden Bereichen gilt. Der Bereich Fahrzeuge wird weitgehend von europarechtlich harmonisierten Vorschriften erfasst. Im Bereich der Infrastruktur gelten weiterhin eine Vielzahl von nationalen Vorschriften und ergänzend notwendige Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes.

Die vorliegende Verordnung soll daher für beide Bereiche die Vorschriften der europäischen Eisenbahninteroperabilitätsrichtlinie umsetzen sowie die bisherigen nationalen Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Spezifika vereinheitlichen und ersetzen. Darüber hinaus soll die bisherige „Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung“ (TEIV) in „Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung“ umbenannt werden, da die Verordnung nicht mehr ausschließlich die Umsetzung europäischer Vorgaben enthält, sondern auch einen nationalen Teil mit berücksichtigt und hauptsächlich Inbetriebnahmegenehmigungsverfahren regelt.

Die Neufassung verfolgt das Ziel, ein umfassendes einheitliches Regelwerk zu erstellen, das nicht nur die EU-rechtlichen Vorgaben (insbesondere der Richtlinie 2008/57/EG) zur Fahrzeugzulassung umsetzt, sondern auch die nationalen Vorschriften im Bereich der Infrastruktur abdeckt. Ziel ist es ferner, die bisherigen Verwaltungsvorschriften im Bereich der Infrastruktur langfristig abzulösen. Die vorgesehenen Änderungen sollen die Genehmigungsverfahren beschleunigen, für klare Verantwortlichkeiten und Rechtssicherheit für die Vielzahl der

Beteiligten in den Bereichen Infrastruktur und Fahrzeuge sorgen.

Da die Zulassungen auf der Grundlage einer neuen Rechtsgrundlage – nämlich der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung – erfolgen, muss auch die Bundeseisenbahngebührenverordnung angepasst werden.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 43:

Sechste Verordnung zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (6. CDNI-Verordnung - 6. CDNI-V)

Drucksache: 201/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung werden die Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 22. Juni 2017 und 15. Dezember 2017 in nationales Recht umgesetzt.

So wird mit der Änderung von Artikel 7.01 in Teil B die Pflicht eingeführt, die Entladebescheinigung mindestens sechs Monate in Kopie aufzubewahren. Das soll den Kontrollbehörden die Prüfung der vorgeschriebenen Behandlung des Ladebereichs erleichtern.

Außerdem werden Unstimmigkeiten in den einzelnen Übersetzungen behoben (Artikel 5.01 und Artikel 7.04 Absatz 3 im Teil B und einzelne Vorschriften in den Anhängen III und IV). Dadurch werden übereinstimmende und widerspruchsfreie Sprachfassungen hergestellt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 44:

Verordnung über die Umsetzung der Auskunftspflicht und die Ausgestaltung der Informationen nach dem Transparenzgesetz (Rückbaurückstellungs-Transparenzverordnung)

Drucksache: 202/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Durch das Transparenzgesetz vom 27. Januar 2017 wurden Transparenzanforderungen an die Betreiber von im Inland gelegenen Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität sowie ein Auskunftsrecht des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingeführt. Ziel ist es, dem Bund Klarheit darüber zu verschaffen, inwieweit die künftigen Ausgaben für Stilllegung und Abbau der Anlagen sowie für die Verpackung radioaktiver Abfälle der Höhe nach gedeckt sind und ob die vorgesehenen Mittel zum benötigten Zeitpunkt liquide vorliegen werden. Nach § 9 des Transparenzgesetzes ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die Umsetzung der Auskunftspflicht der Betreiber gegenüber dem BAFA sowie die Ausgestaltung der beizubringenden Informationen näher bestimmt. Mit der vorliegenden Verordnung soll deshalb einerseits das Verfahren der Auskunftserteilung durch die Betreiber gegenüber dem BAFA konkretisiert werden. Dies betrifft Vorgaben zur Mitteilung von Kontaktdaten einer verantwortlichen Person bei dem Betreiber und dem beauftragten Wirtschaftsprüfer sowie die Mitteilung des jeweiligen Abschlussstichtags des Betreibers. Zudem konkretisiert die Verordnung, unter welchen Voraussetzungen das BAFA selbst einen Stichtag bestimmen kann, zu welchem die Aufstellung nach § 2 Absatz 1 des Transparenzgesetzes zu erstellen ist. Außerdem wird festgelegt, welche inhaltlichen Anforderungen für die Aufstellung der Rückstellungen nach § 2 des Transparenzgesetzes und die Darstellung des Haftungskreises nach § 3 des Transparenzgesetzes gelten. Hier ist

unter anderem festgelegt, dass die Betreiber die Rückstellungen nach Aufwandsarten (Nach- und Restbetrieb, Abbau, Reststoffbearbeitung und Verpackung der Abfälle) gliedern und die verfügbaren liquiden Mittel für die jeweils nächsten drei Jahre detailliert darstellen müssen. Zudem müssen sie den Haftungskreis, also die nach Nachhaftungsgesetz haftenden Gesellschaften, benennen. Schließlich werden in § 9 der Verordnung die Anforderungen an den – auf der Internetseite des jeweiligen Betreibers zu veröffentlichenden – gesonderten Transparenzbericht bestimmt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat zudem, eine Entschließung zu fassen. In dieser solle der Bundesrat seine bestehenden Zweifel zum Ausdruck bringen, ob – analog zu den Ewigkeitskosten der Atomkraftnutzung – im Bereich der Ewigkeitskosten der Braunkohletagebaue die künftigen Ausgaben für Stilllegung, Rückbau und Renaturierung der Höhe nach gedeckt sind und ob die vorgesehenen Mittel zum benötigten Zeitpunkt liquide vorliegen werden.

Der Bundesrat sollte nach Ansicht des Ausschusses die Bundesregierung dazu auffordern, den Arbeitsauftrag der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ dahingehend zu erweitern, dass er auch die Bewältigung der Ewigkeitskosten der Braunkohlenutzung umfasst.

Weitere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 202/1/18** ersichtlich.

TOP 45:

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug

Drucksache: 203/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Richtlinie 2009/48/EG regelt die Anforderungen an die Sicherheit von Spielzeug, das neu auf dem Markt gebracht wird. Die Sicherheitsanforderungen betreffen neben allgemeinen Grundsätzen, physikalischen und mechanischen Eigenschaften auch Grenzwerte für bestimmte chemische Stoffe (insbesondere Schwermetalle). Mit der „Richtlinie (EU) 2017/738 des Rates vom 27. März 2017 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug hinsichtlich des Gehalts an Blei zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt“ wurde der Grenzwert für Blei verändert. Diese Änderung ist bis zum 28. Oktober 2018 in das nationale Recht umzusetzen.

Die Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug wird in Deutschland durch die entsprechende „Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug“ umgesetzt.

Mit der vorliegenden Verordnung soll dort der bisherige Grenzwert für Blei gestrichen und der aktuelle Grenzwert der Richtlinie 2009/48/EG durch Verweisung übernommen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 46:

Wahl eines Stellvertreters für den gemeinsamen Vertreter im Europäischen Datenschutzausschuss gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz (2017)

Drucksache: 198/18

I. Zum Inhalt der Vorlage

Mit Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ab dem 25. Mai 2018 hat der Europäische Datenschutzausschuss die ehemals gemäß Richtlinie 95/46/EG eingerichtete „Artikel 29-Gruppe“ abgelöst. Der Datenschutzausschuss ist eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit, die ihre Aufgaben unabhängig wahrnimmt und keinen Weisungen unterliegt.

Kernaufgabe des Datenschutzausschusses ist die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der DSGVO innerhalb der EU.

Der Ausschuss besteht aus den Leitern der Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten oder ihren jeweiligen Vertretern. Deutscher Vertreter im Europäischen Datenschutzausschuss ist die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Nach § 17 Absatz 1 BDSG obliegt dem Bundesrat die Wahl der Leiterin oder des Leiters einer Aufsichtsbehörde eines Landes als Stellvertretung des gemeinsamen Vertreters der Bundesrepublik Deutschland im Europäischen Datenschutzausschuss. Die Wahl erfolgt für fünf Jahre.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gemäß § 17 Absatz 1 BDSG als Stellvertreter für den gemeinsamen Vertreter im Europäischen Datenschutzausschuss Herrn Prof. Dr. Thomas Petri (Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz) zu wählen.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 198/1/18** verwiesen.

TOP 47:

**Benennung eines Mitgliedes für den Beirat
Deutschlandstipendium beim Bundesministerium für Bildung und
Forschung**

Drucksache: 769/17

Mit dem Stipendienprogramm-Gesetz, das am 1. August 2010 in Kraft getreten ist, wurde das Deutschlandstipendium eingeführt. Damit haben die Hochschulen die Möglichkeit erhalten, ihre Studierenden mit einem Stipendium in Höhe von bis zu 300 Euro monatlich zu fördern. Das Gesetz sieht einen Beirat beim Bundesministerium für Bildung und Forschung vor, der das Ministerium bei der Anwendung und Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen unterstützt.

Der Bundesrat kann jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörden und der Studierenden vorschlagen. Ein Studierender hat sein Studium beendet und wurde demzufolge aus dem Beirat abberufen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, Herrn Marcin Leszke, als Vertreter der Studierenden vorzuschlagen.

TOP 48:

Vorschlag der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz für die Ernennung von Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof

Drucksache: 288/18 (neu)

I. Zum Inhalt des Vorschlages

Nach § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) werden die Bundesanwälte auf Vorschlag der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, der der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vom Bundespräsidenten ernannt.

Entsprechend dieser Regelung hat die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz mit Schreiben vom 14. Juni 2018 die Zustimmung des Bundesrates zu ihrem Vorschlag für die Ernennung der unten genannten Bundesanwälte beantragt. Ernennungsvorschläge und Vorschlagsbögen der Vorgeschlagenen sind den Mitgliedern des Rechtsausschusses rechtzeitig zugeleitet worden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Vorschlag zur Ernennung der Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof
Anke H a d a m i t z k y
zur Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof und
der Oberstaatsanwälte beim Bundesgerichtshof
Markus D i e n s t und Lienhard W e i ß
zu Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof
gemäß § 149 GVG zuzustimmen.

TOP 49:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 253/18

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 253/18** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.